

Die Einzelzwangsvollstreckung in Bitcoins

- Möglichkeiten des Zugriffs -

Diplomarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),

Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von Dipl.-Päd. Ralf Werner

aus Augustusburg

Meißen, 1. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Technische und rechtliche Einordnung von Bitcoins	2
2.1 Technische Darstellung	2
2.1.1 Bitcoins und die Blockchain	2
2.1.2 Die Blockchain als Transaktionsregister	2
2.1.3 Möglichkeiten des Erwerbs	4
2.1.4 Die Wallet - virtueller Lagerort der Bitcoins	5
2.2 Rechtliche Einordnung von Bitcoins	6
2.2.1 Bitcoins und der Geldbegriff	6
2.2.2 Bitcoins als elektronisches Geld	7
2.2.3 Bitcoins als Sache	8
2.2.4 Bitcoins als sonstiger Vermögenswert	10
3. Vollstreckungsvoraussetzungen	12
3.1 Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	13
3.1.1 Vorliegen eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels	13
3.1.2 Vollstreckungsklausel	14
3.1.3 Zustellung	16
3.2 Besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	16
4. Vollstreckung in Bitcoins wegen einer Geldforderung	18
4.1 Bitcoins und Immobiliervollstreckung	18
4.2 Mobilienvollstreckung in Bitcoins	19
4.2.1 Vermögensauskunft gem. § 802c ff. ZPO	20
4.2.1.1 Verfahrensgrundsätze	20
4.2.1.2 Inhalt des Vermögensverzeichnisses	23
4.2.2 Forderungspfändung und Pfändung von sonstigen Vermögensrechten	24
4.2.2.1 Der Pfändungsvorgang	25
4.2.2.2 Pfändung einer Geldforderung gem. § 829 ff. ZPO	28
4.2.2.3 Pfändung als sonstiges Vermögensrecht gem. § 857 ZPO	29
4.2.3 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	33
4.2.3.1 Der Pfändungsvorgang	33
4.2.3.2 Pfändung von Bitcoins im Rahmen der Sachpfändung	35
5. Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen	38

5.1 Herausgabevollstreckung einer Sache gem. § 883 ZPO	38
5.2 Erwirkung vertretbarer und unvertretbarer Handlungen gem. §§ 887 f. ZPO	39
6. Fazit und Ausblick	41

1. Einleitung

In den letzten Jahren konnte der Kurs von Bitcoins rasant zulegen. Stand der Kurs Anfang 2015 noch bei 267 US-Dollar, so konnte er sich innerhalb von 2 Jahren bis Anfang 2017 mehr als verdreifachen (915 US-Dollar). Den vorläufigen Höchststand erreichte der Bitcoinkurs im Dezember 2017, als man für einen Bitcoin an die 20.000 US-Dollar bezahlen musste¹.

Seit diesen Höchstständen hat sich der Kurs wieder etwas beruhigt und der übertriebene Kursanstieg wurde etwas korrigiert. Aber nach wie vor sind Bitcoins noch immer stattlich bewertet. Der aktuelle Preis beträgt 8.500 US-Dollar pro Bitcoin². Vor allem jüngere Menschen scheinen sich für alternative Bezahlungsmethoden und "Währungen" abseits des bekannten Geldes zu interessieren. Nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey im November und Dezember 2017 besaß fast jeder Zehnte Deutsche unter 30 Jahren selbst Bitcoins. Immerhin 27,3 Prozent hatten zu diesem Zeitpunkt einen zukünftigen Kauf von Bitcoins geplant³. Allein an diesen Zahlen zeigt sich, dass mitunter durchaus erhebliche Geldbeträge in Bitcoins stecken können. Damit stellt sich zum einen natürlich die Frage, um was es sich bei Bitcoins rein rechtlich gesehen handelt und zum anderen, wie man als Gläubiger gegebenenfalls auf diese Vermögenswerte im Rahmen der Zwangsvollstreckung zugreifen kann.

Dass die Beantwortung dieser Fragen im Moment noch ganz am Anfang steht, zeigt bereits der Umstand, dass auch in den großen gängigen ZPO-Kommentaren Bitcoins noch keine Erwähnung finden⁴. Musilack/Voit beschränken sich in der aktuellen 16. Auflage (2019) ihres ZPO-Kommentars lediglich auf einen Satz zu Bitcoins⁵.

¹ Vgl. *Kling*: Bitcoin knackt die 20.000-Dollar-Marke, abrufbar unter: <https://www.zdnet.de/88321323/bitcoin-knackt-die-20-000-dollar-marke/>, Stand: 26. März 2019.

² Eine Übersicht der tagesaktuellen Bitcoinkurse kann über die Internetseite <https://www.bitcoin.de/de/chart/btcusd> abgerufen werden (für den hier verwendeten Kurs abgerufen am 3. Juni 2019).

³ Vgl. Spiegel Online: Je jünger, desto Bitcoin, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/bitcoin-umfrage-fuer-spiegel-online-zeigt-akzeptanz-bei-jungen-deutschen-a-1181265.html>, Stand: 26. März 2019.

⁴ Vgl. Prütting/Gehrlein; Thomas/Putzo; Zöller; MüKoZPO.

⁵ Vgl. Musielak/Voit/Becker, § 815, Rn. 2.

Ziel dieser Arbeit ist daher eine Bestandsaufnahme, was nach rechtlichen Gesichtspunkten unter Bitcoins zu verstehen ist und wie Gläubiger im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff auf diese nehmen können.

2. Technische und rechtliche Einordnung von Bitcoins

Bevor die Vollstreckungsmöglichkeiten in Bitcoins betrachtet werden, ist eine Einordnung notwendig, um was es sich bei Bitcoins zum einen im technischen und zum anderen vor allem auch im rechtlichen Sinne handelt.

2.1 Technische Darstellung

2.1.1 Bitcoins und die Blockchain

Um die technische Funktionsweise von Bitcoins zu verstehen, muss man sich von der Vorstellung lösen, dass es sich bei Bitcoins um eine Art digitale Münze handelt. So werden Bitcoins weder durch eine konkrete Datenmenge repräsentiert noch gibt es Dateien, die die Bitcoins gewissermaßen enthalten⁶. Es werden also auf den jeweiligen Datenträgern keine "Bitcoins" als Daten oder Datensätze gespeichert.

Bei Bitcoins handelt es sich vielmehr um reine Recheneinheiten, die im gesamten dezentral organisierten Netzwerk repräsentiert werden. Sämtliche Transaktionen, die jemals durchgeführt wurden und auch zukünftig durchgeführt werden, sind in einer Art Transaktionshistorie dokumentiert. Diese Transaktionshistorie ist die sogenannte "Blockchain". Aus der Blockchain lassen sich also alle Überweisungen, die jemals zwischen Bitcoin-Konten getätigt wurden, herauslesen.

2.1.2 Die Blockchain als Transaktionsregister

Will man Bitcoins im technischen Sinne verstehen, so ist es unumgänglich das Konzept und die Idee der Blockchain zu verstehen. Bitcoins sind letztendlich nur eine Möglichkeit, die Blockchain praktisch zu nutzen.

Bitcoins basieren auf dem Konzept, dass eine Transaktionshistorie dokumentiert, wem welche Werte innerhalb dieses Systems zugeordnet werden. Für die Richtigkeit dieser Zuordnung garantiert die Blockchain, in der sämtliche Transaktionen verzeichnet sind. Die einzelnen Blöcke innerhalb der Blockchain

⁶ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 295 f.

enthalten eine frei und öffentlich einsehbare Liste durchgeführter Transaktionen. Weil dadurch jede jemals durchgeführte Transaktion dokumentiert wird, ist sichtbar wer gerade "Inhaber" von welchen Bitcoinwerten ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung in zugangsbeschränkte Netzwerke und öffentliche Netzwerke. Folgt man Kaulartz, dann kann man unter zugangsbeschränkten Netzwerken beispielsweise Grundbuchämter verstehen⁷. In diesen Netzwerken garantieren staatliche Stellen für die Richtigkeit des Registers. Auch Ammann vergleicht die Blockchain mit dem Grundbuch und sieht Ähnlichkeiten, da wie im Grundbuch auch für die Eintragung in die Blockchain ein Validierungsverfahren und eine Eintragung notwendig sind⁸. Während jedoch im Grundbuchverfahren die Richtigkeit der Eintragung durch den Grundbuchbeamten gewährleistet wird, wird dies bei der Blockchain durch das angeschlossene peer-to-peer Netzwerk sichergestellt. Das Netzwerk prüft vor einer Transaktion, ob derjenige, der die Transaktion vornehmen möchte, tatsächlich "Inhaber" des Wertes ist. Zugrunde liegt dem Ganzen also ein Konsensprinzip, sodass die Transaktion dann frei gegeben wird, wenn die Mehrheit der im Netzwerk angeschlossenen Rechner bestätigt, dass der Nutzer, der die Transaktion auslöst, tatsächlich über den Wert verfügt⁹. Verfolgt man diesen Ansatz weiter, fällt es auch leichter Bitcoins zu verstehen. Das Grundbuch dokumentiert als Register, wer gerade Eigentümer eines Grundstücks ist. Die Blockchain dokumentiert, wer zu einer Transaktion berechtigt ist. Mit der Übertragung ändert sich die Befugnis die nächste Transaktion durchzuführen. Bitcoins als durch Daten repräsentierte Münze zu verstehen, geht an dem eigentlichen Wesen somit vorbei. Vielmehr werden Bitcoins *„nämlich durch Transaktionen ausgedrückt, also gewissermaßen durch Überweisungen“*¹⁰. Das eigene Bitcoinkonto ist also eine Übersicht aller empfangenen Transaktionen, die an keinen anderen Empfänger weitergeleitet wurden¹¹.

Abschließend muss noch etwas zu den für die einzelnen Transaktionen genutzten Verschlüsselungssystemen gesagt werden. Die klassische und bekannte

⁷ Vgl. Kaulartz, CR 2016, S. 475.

⁸ Vgl. Ammann, CR 2018, S. 382.

⁹ Vgl. Ammann, CR 2018, S. 379.

¹⁰ Vgl. Kaulartz, CR 2016, S. 475.

¹¹ Vgl. Kaulartz, a. a. O.

Verschlüsselung ist eine symmetrische Verschlüsselung. Das bedeutet, dass zum Verschlüsseln und Entschlüsseln der gleiche Schlüssel genutzt wird. Es ist also nur ein Schlüssel vorhanden. Transaktionen in der Blockchain sind jedoch asymmetrisch verschlüsselt. Es gibt einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Der öffentliche Schlüssel kann gewissermaßen als Kontonummer des Empfängers der Transaktion verstanden werden. Derjenige der also eine Transaktion an einen Empfänger auslösen will, muss dessen öffentlichen Schlüssel kennen. Des weiteren gibt es einen privaten Schlüssel. Dieser wird durch den überweisenden Nutzer benötigt, um die Transaktion anzustoßen. Der private Schlüssel kann dabei (was der Regelfall sein wird) in einer sogenannten Wallet (digitale Brieftasche) gespeichert werden oder auch einfach nur auf einem Zettel aufgeschrieben sein.

2.1.3 Möglichkeiten des Erwerbs

Die Bitcoin-Nutzer haben drei Möglichkeiten, um selbst Bitcoins zu erwerben. Zunächst einmal haben die Nutzer die Möglichkeit, Bitcoins „über einen Börsenhandel durch Tausch gegen traditionelle Währungen“¹² zu erwerben. Der Preis bestimmt sich dabei über den aktuellen Bitcoin-Börsenpreis. Vereinfacht gesagt, erwirbt man für einen gewissen Betrag in konventioneller Währung einen gewissen Anteil an Bitcoins.

Darüber hinaus haben die Nutzer die Möglichkeit, sich die Bitcoins durch andere Nutzer im Rahmen einer Transaktion überweisen zu lassen. Dafür benötigt der überweisende Teil der Transaktion den öffentlichen Schlüssel der Bitcoinadresse, an die die Überweisung erfolgen soll. Der öffentliche Schlüssel identifiziert die Empfängeradresse und kann daher auch gewissermaßen als "Kontonummer" des Empfängers interpretiert werden¹³. Wie bereits oben dargestellt, wird diese Transaktion dann in der Blockchain gespeichert und ist für alle Nutzer öffentlich einsehbar.

Abschließend haben die Nutzer noch die Möglichkeit, Bitcoins selber zu generieren, man spricht in diesem Fall vom sogenannten "Mining". Dazu stellen die "Miner" ihre eigene Rechnerleistung zur Verfügung und zeichnen die

¹² Djazayeri, jurisPR-BKR 6/2014, Anm. 1.

¹³ Sorge/Krohn-Grimberghe, DuD 2012, S. 479.

getätigten Transaktionen in einem "Block" auf. Wenn der Block gelöst ist, wird dieser in die Blockchain transferiert und dort festgeschrieben. Als Belohnung für die Übernahme dieser Aufgabe erhalten die "Miner" als Bezahlung Bitcoins. Da die zugrunde liegenden Rechenoperationen jedoch mathematisch hochkomplex sind, verbinden sich in der Regel zahlreiche Nutzer zu einem Netzwerk. Der daraus resultierende Stromverbrauch ist extrem hoch. Angesichts des stark gestiegenen Bitcoinpreises ist es jedoch immer noch äußerst lukrativ, Bitcoins zu "minen".

2.1.4 Die Wallet - virtueller Lagerort der Bitcoins

Wie bereits oben dargestellt, wird die „*Verfügungsgewalt über die Bitcoins, die durch die Transaktionsliste (,Blockchain‘) einem bestimmten öffentlichen Schlüssel zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen sind*“¹⁴, durch die Verfügungsgewalt über den privaten Schlüssel ermöglicht. Aus der Blockchain ergibt sich also, in welchem Umfang Bitcoins einem öffentlichen Schlüssel zugewiesen sind (dieser ist wie bereits angesprochen mit einer Kontonummer vergleichbar). Das Anstoßen von Transaktionen ist jedoch nur mittels des privaten Schlüssels möglich. Dieser private Schlüssel stellt damit „*die einzige in Byte ausdrückbare Datenmenge dar, die ein Bitcoin-Nutzer in ‚Besitz‘ (im untechnischen Sinn[...]) haben kann*“¹⁵. Nun ist es am Ende dem Nutzer überlassen, wie er diesen privaten Schlüssel verwahrt. Für gewöhnlich wird der Nutzer dafür eine virtuelle "Brieftasche" (Wallet) nutzen.

Hier ist vor allem zwischen zwei Arten von Wallets zu differenzieren. Zum einen kann der Nutzer sogenannte Webwallets (auch als Online-Wallet bezeichnet) nutzen. Die notwendigen Daten werden hierbei durch einen Dritten (Dienstleistungsanbieter) auf einer Onlineplattform abgespeichert. Der Nutzer hat somit immer und von überall Zugriff auf seine Bitcoins. Der private Schlüssel liegt in diesem Fall jedoch auf den Servern des Webanbieters (also in der sogenannten Cloud)¹⁶. Der Nutzer einer solchen Lösung steht daher mit dem Anbieter der Dienstleistung in einer schuldrechtlichen Beziehung.

¹⁴ Rückert, MMR 2016, S. 296.

¹⁵ Rückert, a. a. O.

¹⁶ vgl. Platzer, S. 30.

Zum anderen kann der Nutzer auch Wallets nutzen, die nicht auf Webdienstleistungen zurückgreifen und daher die privaten Schlüssel eben nicht in der Cloud abspeichern. Die Speicherung erfolgt in diesem Fall lokal beim Nutzer. Das Speichermedium ist dabei dem Nutzer selbst überlassen und reicht von Festplatten im Computer, über den Speicherplatz im Smartphone bis hin zum USB-Stick. Da Bitcoins grundsätzlich offen konstruiert wurden und auch die Quelltexte öffentlich einsehbar sind, haben sich mittlerweile eine Vielzahl von möglichen Wallets entwickelt¹⁷. Es würde an dieser Stelle zu weit gehen hier auf all diese einzugehen. Entscheidend ist letztendlich für den weiteren Verlauf der Arbeit nur, dass bei diesen Lösungen der private Schlüssel lokal abgespeichert wird.

2.2 Rechtliche Einordnung von Bitcoins

2.2.1 Bitcoins und der Geldbegriff

Um die Frage zu beantworten, ob Bitcoins als Geld bezeichnet werden können, gilt es zunächst zu definieren, was unter Geld verstanden werden kann. Der Gesetzgeber hat dafür keine Definition oder gesetzliche Regelung, insbesondere auch nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch, vorgesehen. Folgt man Grüneberg, so muss man Geld nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten unterscheiden¹⁸. Danach ist Geld wirtschaftlich gesehen ein allgemein anerkanntes Tauschmittel, eine Rechnungseinheit und Mittel um Werte zu übertragen oder auch zu bewahren. Rein wirtschaftlich betrachtet, könnten Bitcoins also durchaus als Geld verstanden werden, da sie grundsätzlich die gerade dargestellten Voraussetzungen erfüllen. Für die hier notwendige Betrachtung müssten jedoch Bitcoins auch rechtlich als Geld eingeordnet werden können.

Grüneberg unterscheidet dabei nach Geld im gegenständlichen Sinne und Buchgeld. Unter den gegenständlichen Geldbegriff kann verallgemeinert Bargeld subsummiert werden. Es handelt sich somit insbesondere um Münzen und Banknoten¹⁹. Einschränkend auf diesen sehr weiten Geldbegriff wirkt sich die Voraussetzung aus, dass nur dann von Geld im eigentlichen Sinne gesprochen

¹⁷ vgl. *Platzer*, S. 27 ff.

¹⁸ Vgl. *Palandt/Grüneberg*, § 245, Rn. 2.

¹⁹ Vgl. *Palandt/Grüneberg*, § 245, Rn. 3.

werden kann, wenn es sich um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt, das heißt, dass eine gesetzliche Annahmeverpflichtung besteht²⁰. Dies gilt für Euro-Banknoten und Münzen²¹. Da Bitcoins als solche aber weder gegenständlich oder sonst irgendwie verkörpert sind, noch eine in irgendeiner Art und Weise gesetzlich geregelte Annahmeverpflichtung besteht, können Bitcoins nicht als Geld im gegenständlichen Sinne verstanden werden²².

Buch- oder auch Giralgeld, ist durch eine Forderung gegen ein Kreditinstitut gekennzeichnet²³. Voraussetzung für eine Forderung ist ein Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, vgl. § 241 Abs. 1 BGB. Auf Grund von diesem Schuldverhältnis kann der Gläubiger etwas von dem Schuldner verlangen. Kurzum hat der Gläubiger aufgrund der Forderung einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Schuldner²⁴. Da Bitcoins, wie oben gezeigt, in einem dezentral organisiertem Netzwerk gehandelt werden, gibt es keine zentrale Stelle, gegen die der Gläubiger (der Inhaber der Bitcoins) hier einen eigenen schuldrechtlichen Anspruch haben könnte. Im Ergebnis kann man festhalten, dass das „System Bitcoins [...] damit keinen Auszahlungsanspruch gleich einem Kreditinstitut“²⁵ vorsieht. Somit können Bitcoins auch nicht als Buchgeld eingeordnet werden.

Da Bitcoins somit weder Geld im gegenständlich Sinne noch Buchgeld sind, ist der Geldbegriff nicht anwendbar.

2.2.2 Bitcoins als elektronisches Geld

Rein von der Begrifflichkeit her scheint es nahezuliegen, Bitcoins als elektronisches Geld einzuordnen, da wie oben dargestellt die Verortung von Bitcoins unter dem klassischen Geldbegriff scheitert. Elektronisches Geld ist im Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) folgendermaßen legal definiert: „E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge

²⁰ Vgl. Jauernig/Berger, § 245, Rn. 2.

²¹ Vgl. Musielak/Voit/Becker, § 815, Rn. 2.

²² Vgl. Kitiik/Sorge, MMR 2014, S. 644; Engelhardt/ Klein, MMR 2014, S. 356.

²³ Vgl. Palandt/Grüneberg, § 245, Rn. 4.

²⁴ Vgl. MüKoBGB/ Bachmann, § 241, Rn. 6.

²⁵ Engelhardt/Klein, MMR 2014, S. 356.

im Sinne des § 675f Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird“ (§ 1 Abs. 1 ZAG). Die Einordnung von Bitcoins unter diese Definition scheitert bereits daran, dass, wie bereits beim Buchgeld gezeigt, eben keine Forderung gegen einen Emittenten besteht. Darüber hinaus besteht auch nicht die geforderte Annahmepflicht. Etwas vereinfacht könnte man sagen, dass elektronisches Geld eine besondere Form von Buchgeld ist²⁶. Unter die oben genannte E-Geld-Definition fallen somit insbesondere Prepaid-Karten, Geldkarten oder auch Paypal, nicht jedoch Bitcoins²⁷.

Gerade in dem Bereich des elektronischen Geldes ist in den letzten Jahren sehr viel in Bewegung geraten und zahlreiche Start-ups und neue Fintech-Unternehmen versuchen sich in diesem Segment des Zahlungsverkehrs zu etablieren. Der entscheidende Unterschied zu Bitcoins ist aber eben, dass bei E-Geld die Gläubiger eine Forderung gegen den Emittenten haben und ein gesetzliches Zahlungsmittel dem Geschäft zugrunde liegt. Gutscheinkarten beispielsweise erfüllen diese Bedingung ebenso wenig. Zwar können auch auf einer Gutscheinkarte Werte elektronisch gespeichert werden und die Ausgabe ist auch durch einen Emittenten wie beispielsweise Thalia möglich, jedoch besteht keine Annahmeverpflichtung und damit ist ihr Einsatz in der Regel auf die Thalia-Filialen beschränkt.

Da die Entwicklung im E-Geldbereich momentan mit sehr hohem Tempo voranschreitet, ist bereits abzusehen, dass in Zukunft ein Großteil sämtlicher Transaktionen auf diesem Wege ablaufen wird. Insofern ist es spannend, ob der Gesetzgeber zukünftig die E-Geld Definition weiter fassen wird, sodass gegebenenfalls auch Bitcoins darunter fallen. Eine Möglichkeit bestünde beispielweise darin, die Definition an der Übertragbarkeit anzuknüpfen und nicht an der Notwendigkeit eines Emittenten.

2.2.3 Bitcoins als Sache

Bereits bei der Frage, ob es sich bei Bitcoins um Geld im gegenständlichen Sinne handelt, wurde festgestellt, dass eine Subsumption von Bitcoins unter den

²⁶ Vgl. Palandt/*Grüneberg*, § 245, Rn. 5.

²⁷ Vgl. Palandt/*Sprau*, § 675f, Rn. 54; *Kütük/Sorge*, MMR 2014, S. 644; *Sorge/Krohn-Grimberghe*, DuD 2012, S. 483; *Spindler/Bille*, WM 2014, S. 1361.

Sachbegriff mangels Körperlichkeit nicht gelingt. Unter Sachen können „*nur körperliche Gegenstände in einem der drei möglichen Aggregatzustände (fest, flüssig, gasförmig)*“²⁸ verstanden werden. „*Elektronische Daten dagegen bestehen [...] aus elektrischen Spannungen und unterfallen daher nicht dem (sachenrechtlichen) Sachbegriff*“²⁹. Der Anwendung des Sachenbegriffs auf Bitcoins steht somit die eindeutige gesetzliche Definition entgegen. Elektronische Daten als solche sind keine Sachen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob elektronische Daten (und damit auch Bitcoins) gegebenenfalls dadurch Sachqualität erlangen, dass sie durch einen Speichervorgang mit einem Datenträger verknüpft werden³⁰. Hinsichtlich eines Computerprogramms hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass es allein entscheidend ist, dass „*es sich [...] um ein auf einem Datenträger verkörpertes Programm und damit um eine körperliche Sache (§ 90 BGB) handelt*“³¹. Insofern misst der BGH Computerprogrammen dann Sachqualität zu, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert sind. Dies wurde mittlerweile durch den Bundesgerichtshof auch wiederholt so entschieden³².

Bei Bitcoins handelt es sich jedoch nicht um Computerprogramme, da kein schöpferischer Prozess und keine intellektuelle Leistung bei der Erzeugung zugrunde liegt. Bitcoins werden lediglich durch reine Rechenleistung erzeugt, ohne ein kreatives Zutun. Letztendlich werden nur die privaten Schlüssel durch eine gewisse Datenmenge ausgedrückt³³. Fraglich ist also, ob diese Datenmenge dadurch Sachqualität erlangt, dass sie auf einem Datenträger abgespeichert wird. Nach Ellenberger erlangen auch reine Datenmengen durch die Verkörperung auf einem Datenträger Sachqualität³⁴.

Diese Ansicht ist in der Literatur jedoch nicht unumstritten und wird eher kritisch gesehen. Auch Programme als solche erlangen danach keine Sachqualität im

²⁸ LG Konstanz, Urteil vom 10. Mai 1996 – 1 S 292/95 –, Rn. 3, juris.

²⁹ LG Konstanz, a. a. O.

³⁰ Vgl. Engelhardt/Klein, MMR 2014, S. 357.

³¹ BGH, Urteil vom 14. Juli 1993 – VIII ZR 147/92 –, Rn. 23, juris.

³² BGH, Beschluss vom 02. Mai 1985 – I ZB 8/84 –, Rn. 19, juris; BGH, Urteil vom 04.

November 1987 – VIII ZR 314/86 –, BGHZ 102, 135-152, Rn. 19; BGH, Urteil vom 18. Oktober 1989 – VIII ZR 325/88 –, BGHZ 109, 97-104, Rn. 21; BGH, Urteil vom 14. Juli 1993 – VIII ZR 147/92 –, Rn. 23, juris; BGH, Urteil vom 15. November 2006 – XII ZR 120/04 –, Rn. 15, juris.

³³ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 297.

³⁴ Vgl. Palandt/Ellenberger, § 90, Rn. 2.

Sinne des § 90 BGB, wenn sie auf einem Datenträger abgespeichert werden³⁵. Dies soll auch für andere digitale Inhalte und damit letztendlich auch für Bitcoins, bei denen lediglich der private Schlüssel eine gewisse Datenmenge repräsentiert, gelten³⁶. Die mitunter notwendige Verkörperung der Daten auf einem Datenträger führt nicht dazu, dass diese eigene Sachqualität erlangen - lediglich bei dem Datenträger als solches handelt es sich um eine Sache. Selbst wenn man der Ansicht folgt, dass Daten aufgrund der Speicherung auf einem Datenträger Sachqualität im Sinne von § 90 BGB erlangen, führt dies im Ergebnis zu keiner anderen sachenrechtlichen Zuordnung, da sie dann als wesentlicher Bestandteil des Datenträgers nach § 93 BGB nicht sonderrechtsfähig wären³⁷. Es wird daher in dieser Arbeit der überwiegenden Literaturansicht gefolgt. Bitcoins sind somit keine Sachen im Sinne des § 90 BGB und zwar auch dann nicht, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert sind.

Da jedoch zu erwarten ist, dass auch in Zukunft datenbasierte Erscheinungsformen im Rechtsverkehr auftauchen, die einen monetären Wert haben, wird mitunter gefordert, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle tätig werden muss. Vorschläge reichen von der Überlegung, Daten mit eigenem monetären Wert an den Sachbegriff im BGB anzulehnen (ähnlich dem der Tiere), bis hin zur Einführung eines neuen § 90b BGB, der Immaterialgüter erfassen soll, denen ein monetärer Wert beigemessen wird³⁸. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof auch hinsichtlich Bitcoins seine oben dargestellte Ansicht beibehalten wird. Dann würden gegebenenfalls auch Bitcoins dem Sachbegriff unterfallen, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert sind. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt derzeit noch nicht vor.

2.2.4 Bitcoins als sonstiger Vermögenswert

Da Bitcoins also weder Geld im eigentlichen Sinne, noch E-Geld oder Sachen sind, stellt sich die Frage, wie man Bitcoins nun also rechtlich einordnen soll.

Eine Verortung von Bitcoins unter den Begriff Forderungen scheidet ebenso aus, da diese zwingend eine schuldrechtliche Verbindung zwischen Schuldner und

³⁵ Vgl. Staudinger/*Stieper*, §90, Rn 12, m.w.N.

³⁶ Vgl. Staudinger/*Stieper*, §90, Rn 17, m.w.N.

³⁷ Vgl. *Bydlinski*, AcP 198, S. 315, 321; *Preuß*, S. 56 f.

³⁸ Vgl. *Engelhardt/Klein*, MMR 2014, S. 360.

Gläubiger vorsieht³⁹. Solch eine Forderung besteht aber eben gerade nicht. Weder gibt es einen Emittenten, der Bitcoins ausgibt, noch gibt es Ansprüche gegen die Teilnehmer im Peer-to-Peer-Netzwerk.

Etwas problematischer ist die Frage, ob es sich bei Bitcoins um ein sonstiges Recht handelt. Grundsätzlich ist das BGB bemüht darum, allen am Wirtschaftsleben partizipierenden Rechtssubjekten auch den notwendigen Schutz für ihre Güter bereitzustellen⁴⁰. Absolute Rechte unterliegen dem Numerus-Clausus-Prinzip und müssen aufgrund ihrer Wirkung gegenüber jedermann daher eindeutig erkennbar und klar bestimmbar sein⁴¹. Es besteht insofern Typenzwang⁴². Da Bitcoins wie oben festgestellt, mangels Körperlichkeit keine Sache sind und auch nicht als Forderung gelten, handelt es sich um Immaterialgüter. Einem Schutz durch Rechtsnorm unterliegen Bitcoins allerdings nicht. Zwar stellt das Urheberrechtsgesetz auch gewisse Immaterialgüter unter den rechtlichen Schutz, jedoch ist nicht erkennbar, dass es sich bei Bitcoins um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, da diese zwingend einen geistigen Schöpfungsprozess im Sinn des § 2 Abs. 2 UrhG voraussetzen. Bitcoins entstehen aber nicht durch geistige Schöpfung, sondern durch Einsatz von maschineller Rechenleistung. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird diese Problematik noch einmal diskutiert, insbesondere bei der Frage, ob Bitcoins gegebenenfalls als Immaterialgüterrechte einer Pfändung nach § 857 ZPO unterliegen. Da der Inhaber von Bitcoins aber weder von einem oder mehreren Individuen etwas verlangen kann, noch von allen, ist er über seine Bitcoininhaberschaft auch nicht Inhaber eines relativen oder absoluten Rechts⁴³. Insofern kann zusammengefasst werden, dass Bitcoins auch nicht als sonstiges Recht zu qualifizieren sind.

Die Literatur scheint sich im Hinblick auf die Einordnung von Bitcoins als Immaterialgut, aus dem sich keine weiteren Rechte ableiten lassen, relativ einig zu sein⁴⁴. Insofern wird auch im weiteren Verlauf der Arbeit dieser Ansicht gefolgt, dass Bitcoins keine eigene Rechtsposition innehaben. Bei der

³⁹ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 296.

⁴⁰ Vgl. MüKoBGB/Säcker, Einl. BGB, Rn. 32ff., 38.

⁴¹ Vgl. Staudinger/Peters/Jacoby, §194, Rn 19.

⁴² Vgl. Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts/Klinck, S. 1275, Rn. 10f.

⁴³ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 296.

⁴⁴ Vgl. Engelhardt/Klein, MMR 2014, S. 356; Kaulartz, CR 2016, S. 478; Kütük/Sorge, MMR 2014, 644.

Übertragung von Bitcoins als Realakt ändert sich lediglich die Datenhoheit - die Übertragung als solche findet ausschließlich auf schuldrechtlicher Ebene statt. Der Empfänger der Bitcoins hat nach der Übertragung die vollumfängliche Einwirkungsmöglichkeit⁴⁵. Die eigentlich entscheidende Position des Inhabers von Bitcoins ist daher die Verfügungsgewalt über den privaten Schlüssel, mittels dessen er Bitcoins tatsächlich an andere transferieren kann⁴⁶. Entscheidend ist also, dass der Markt ebendieser Inhaberschaft des privaten Schlüssels einen Wert zumisst, jedoch kein Recht daraus begründet wird.

3. Vollstreckungsvoraussetzungen

Nach dieser ersten Einordnung, wie Bitcoins rechtlich zu qualifizieren sind, stellt sich im Folgenden die Frage, wie Gläubiger nun im Rahmen der Einzelvollstreckung nach der Zivilprozessordnung auf diesen Vermögenswert Zugriff nehmen können.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung erhält der Gläubiger die Möglichkeit, durch staatlichen Zwang seine bestehenden Leistungs- und Haftungsansprüche durchzusetzen⁴⁷. Dazu gilt es zunächst zu unterscheiden, auf welcher Titelgrundlage der Gläubiger die Vollstreckung betreibt, denn die Vollstreckungsart richtet sich nach der im Titel festgelegten Leistungsart. Vollstreckungstitel sind solche Entscheidungen oder auch beurkundete Erklärungen, aus denen der Gesetzgeber eine zwangsweise Vollstreckung zugelassen hat⁴⁸. Letztendlich ist der Titel damit eine „*öffentliche Urkunde, aus der sich ergibt, dass ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch besteht und dieser Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann*“⁴⁹. Dabei kann man die möglichen Titel unterteilen in Zahlungstitel, Herausgabe- und Leistungstitel, Titel zur Vornahme von vertretbaren und unvertretbaren Handlungen, Duldungs- und Unterlassungstitel und Titel, die auf die Abgabe von Willenserklärungen abzielen. Je nachdem was für ein Titel vorliegt, ergibt sich daraus die entsprechende Vollstreckungsart.

⁴⁵ Vgl. Engelhardt/Klein, MMR 2014, S. 357.

⁴⁶ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 296.

⁴⁷ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 704, Vorbem I - III, Rn. 1.

⁴⁸ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 704, Vorbem I - III, Rn. 14.

⁴⁹ Brox/Walker, S. 22, Rn. 29.

Insofern ist es sinnvoll, die möglichen Vollstreckungshandlungen danach zu unterteilen, welche Art von Titel vorliegt. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird unterschieden zwischen Zahlungstiteln und Titeln, die auf andere Ansprüche als Geldforderungen gerichtet sind.

Vor der Betrachtung der einzelnen titelabhängigen Vollstreckungsmöglichkeiten, werden noch überblicksartig die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung dargestellt.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

3.1.1 Vorliegen eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels

Die zwangsweise Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs erfordert zunächst, wie bereits oben dargestellt, einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel. Geeignete Vollstreckungstitel sind gem. § 704 ZPO zunächst einmal Endurteile, die entweder bereits rechtskräftig⁵⁰ sind oder für vorläufig vollstreckbar erklärt wurden. Darüber hinaus ergeben sich aus § 794 ZPO weitere Titel, aus denen die Zwangsvollstreckung stattfindet. Mögliche Titel sind daher auch Prozessvergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) oder Vollstreckungsbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Auch in anderen Gesetzen findet man Titel, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Gem. § 201 Abs. 2 InsO kann aus der Tabelleneintragung wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Der Zuschlagbeschluss im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens ist zugleich gem. § 93 Abs. 1 S. 1 ZVG ein Räumungs- und Herausgabebetitel. Eine gute und umfassende Übersicht über mögliche zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel findet man in den §§ 36 ff. der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).

Aus dem Titel muss sich der Inhalt, die Art und der Umfang der Zwangsvollstreckung bestimmt oder zumindest bestimmbar ergeben⁵¹. Entscheidend ist, dass das, was der Schuldner zu leisten hat, sich allein aus dem

⁵⁰ Rechtskräftig sind gem. § 19 EGZPO Endurteile dann, wenn sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

⁵¹ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 704, Vorbem I - III Rn. 16.

jeweiligen Titel ergeben muss. Dieser muss zum einen verständlich sein und zum anderen „auch für jeden Dritten erkennen lassen, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann“⁵². Es reicht jedoch aus, wenn die Leistungspflicht zumindest so konkret festgesetzt wurde, dass sie bestimmbar ist⁵³. Der Inhalt des Titels ist insofern auch der Auslegung zugänglich. Darüber hinaus müssen sich aus dem Titel auch die Parteien ergeben, die von der Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind (Gläubiger und Schuldner). Dabei muss die Bezeichnung der Personen so genau sein, dass sich zweifelsfrei die Identität der beteiligten Parteien aus dem Schultitel oder der beigefügten Vollstreckungsklausel ergibt⁵⁴.

3.1.2 Vollstreckungsklausel

Aus § 724 Abs. 1 ZPO ergibt sich das Erfordernis, dass die Zwangsvollstreckung nur dann betrieben werden kann, wenn eine mit einer Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urteils vorliegt. Die Klausel bezeugt somit das Bestehen und die Vollstreckungsreife des Titels⁵⁵ und ist Bestandteil der vollstreckbaren Ausfertigung⁵⁶.

Unterschieden wird zwischen einfachen und qualifizierten Vollstreckungsklauseln. Kommt der Vollstreckungsklausel rein deklaratorische Bedeutung zu, so wird eine einfache Klausel im Sinne der §§ 724, 725 ZPO durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt, vgl. § 724 Abs. 2 ZPO. Wenn die Klausel das Urteil ergänzt oder eine Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite stattgefunden hat und somit vor Erteilung der Klausel Rechtsfragen zu klären sind, erfolgt die Erteilung durch den Rechtspfleger des Prozessgerichts, § 20 Nr. 12 RPfIG i.V.m. §§ 726 Abs. 1, 727 bis 729 ZPO. Gemäß § 726 Abs. 1 ZPO ist dann eine qualifizierte Vollstreckungsklausel notwendig, wenn der Gläubiger den Eintritt einer Tatsache zu beweisen hat. Die Klausel hat insofern eine titelergänzende Funktion⁵⁷. Die Prüfungspflicht, ob die Tatsache eingetreten ist, obliegt somit nicht dem Vollstreckungsorgan, sondern der klauselerteilenden Stelle. Insofern ergibt sich hier eine Ausnahme vom

⁵² OLG Koblenz, Urteil vom 02. Mai 2002 – 5 U 245/01 –, Rn. 30, juris.

⁵³ BGH, Beschluss vom 07. Februar 2013 – VII ZB 2/12 –, Rn. 11, juris.

⁵⁴ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15. Juli 1999 – 4 W 10/99 –, Rn. 7, juris.

⁵⁵ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 704, Vorbem I - III, Rn. 25.

⁵⁶ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 725, Rn. 1.

⁵⁷ BGH, Beschluss vom 29. Juni 2011 – VII ZB 89/10 –, BGHZ 190, 172-186, Rn. 22.

vollstreckungsrechtlichen Grundsatz, dass eine materiell-rechtliche Prüfung im Klauselerteilungsverfahren nicht mehr stattfindet⁵⁸.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass es sich bei Zug-um-Zug-Leistungen (§§ 756, 765 ZPO), dem Eintritt eines Kalendertages (§751 Abs. 1 ZPO), der Erbringung einer Sicherheitsleistung (§ 751 Abs. 2 ZPO) und auch Wartefristen (§§ 798, 798 a ZPO) nicht um Bedingungen im Sinne des § 726 Abs. 1 ZPO handelt. Die Prüfung ebendieser Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung wurden dem jeweiligen Vollstreckungsorgan übertragen und werden daher nicht im Rahmen der Klauselerteilung berücksichtigt. Eine Ausnahme dazu ergibt sich aus § 726 Abs. 2 ZPO, wenn die Leistung des Schuldners die Abgabe einer Willenserklärung bei einer Zug-um-Zug zu erbringenden Leistung ist. Da gem. § 894 S. 1 ZPO diese Erklärung als abgegeben gilt, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat, würde keine Prüfung mehr erfolgen, ob der Gläubiger auch die durch ihn zu bewirkende Leistung tatsächlich erbracht hat. Daher gilt in diesem Fall gem. § 894 S. 2 ZPO die Willenserklärung erst als abgegeben, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung mit einer Vollstreckungsklausel gem. § 726 ZPO erteilt wurde⁵⁹.

Neben der titelergänzenden Klausel fallen auch die titelübertragenden Klauseln in den Bereich der qualifizierten Vollstreckungsklauseln. Auch hier sind materiell-rechtliche Fragen zu klären, insbesondere ob sich auf Schuldner- oder Gläubigerseite eine Rechtsnachfolge ergeben hat. Da, wie oben bereits ausgeführt, der Titel verlaubar für und gegen wen die Vollstreckung erfolgen darf, ist es im Falle einer Rechtsnachfolge notwendig, dass diese neue Rechtslage verlaubar wird. Andernfalls wäre eine Vollstreckung unzulässig, da auf Gläubiger- oder Schuldnerseite keine Identität bestehen würde. Um zu vermeiden, dass aufwendig ein neuer Titel für oder gegen den entsprechenden Rechtsnachfolger geschaffen werden muss, kann im Rahmen des Klauselverfahrens eine Rechtsnachfolgeklausel erteilt werden. Grundsätzlich erfolgt somit die Überprüfung der Identität des Vollstreckungsschuldners *„primär aufgrund des Schuldtitels und sekundär - soweit die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen*

⁵⁸ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 726, Rn. 1 f.

⁵⁹ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13. Dezember 2013 – I-15 W 322/13 –, Rn. 7, juris; OLG München, Beschluss vom 11. September 2013 – 34 Wx 314/13 –, Rn. 11, juris.

andere Personen als die im Schuldtitel bezeichneten erteilt wurde (vgl. §§ 727 ff. ZPO) - aufgrund der Vollstreckungsklausel⁶⁰.

3.1.3 Zustellung

Um zu verhindern, dass gegen einen Schuldner vollstreckt wird, ohne dass dieser Kenntnis von dem gegen ihn lautenden Titel hat, bestimmt § 750 Abs. 1 ZPO, dass Vollstreckungshandlungen erst nach Zustellung des Urteils erfolgen dürfen. Nach § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO reicht jedoch auch die gleichzeitige Zustellung des Titels mit dem Vollstreckungsbeginn. In der Praxis wird dies in der Regel dann der Fall sein, wenn Vollstreckungsbescheide im Rahmen der Parteizustellung durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden⁶¹.

Für gewöhnlich reicht die Zustellung des Titels aus, dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine qualifizierte Klausel erteilt wurde. In diesem Fall ist neben dem eigentlichen Vollstreckungstitel auch die Klausel zuzustellen, vgl. § 750 Abs. 2 ZPO. Der Schuldner soll dadurch Kenntnis von der nunmehr eingetretenen Vollstreckungsreife erlangen⁶². Sollte die qualifizierte Klausel aufgrund einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilt worden sein, so ist darüber hinaus auch noch eine Abschrift dieser Urkunde zuzustellen.

Adressat der Zustellung ist die Partei, gegen die sich die Zwangsvollstreckung richten soll⁶³. Im Übrigen sind bei Zustellungen, die von Amts wegen erfolgen, die §§ 166 bis 190 ZPO zu berücksichtigen und bei Titeln, die auf Betreiben der Partei zugestellt werden, die Regelung gemäß §§ 191 bis 195 ZPO.

3.2 Besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Neben den gerade dargestellten allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, müssen auch noch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sein. Auf eine ausführliche Erörterung wird an dieser Stelle verzichtet, sie sollen jedoch der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben. Zuständig für die Prüfung, ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist das jeweilige Vollstreckungsorgan.

⁶⁰ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15. Juli 1999 – 4 W 10/99 –, Rn. 8, juris.

⁶¹ Vgl. *Lackmann*, S. 30, Rn. 84.

⁶² BGH, Beschluss vom 05. Juli 2005 – VII ZB 14/05 –, Rn. 7, juris.

⁶³ Vgl. *Keller/Rellermeyer*, S. 106, Rn. 450.

Sollte die Geltendmachung eines Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig sein, so darf die Zwangsvollstreckung erst dann beginnen, wenn dieser Tag abgelaufen ist, vgl. § 751 Abs. 1 ZPO. Ziel der Regelung ist es, einen zu frühen Vollstreckungsbeginn zu verhindern. Wichtig ist die Abgrenzung, ob der Kalendertag im Vollstreckungstitel konkret bestimmt wurde (oder zumindest dem Kalender nach bestimmbar ist) oder ob der Tag vom Eintritt eines Ereignisses abhängig ist. In der letzten Falllage würde es sich um den Eintritt einer Tatsache handeln, welche eine qualifizierte Klausel nach § 726 ZPO erfordert.

Weiterhin ist durch das Vollstreckungsorgan zu beachten, ob die Vollstreckung von einer Zug-um-Zug zu erbringenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt, vgl. §§ 756, 765 ZPO. Diese Abhängigkeit muss sich unmittelbar aus dem zu vollstreckenden Titel ergeben und nicht erst aus weiteren Unterlagen⁶⁴. Ob die Voraussetzungen der Vollstreckung bei einer Zug-um-Zug zu erbringenden Leistung vorliegen, ist nicht bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel, sondern durch das jeweilige Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsgericht) zu prüfen⁶⁵. Die Ausnahme gem. § 726 Abs. 2 ZPO wurde oben bereits dargestellt.

Abschließend ist eine weitere besondere Vollstreckungsvoraussetzung, dass der Gläubiger bei einer zu erbringenden Sicherheitsleistung den Nachweis der Sicherheitsleistung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde erbracht hat und eine Abschrift der Nachweisurkunde zugestellt ist, vgl. § 751 Abs. 2 ZPO. Soweit das Gericht im Titel keine Bestimmung zur Art der Sicherheit getroffen hat und auch keine Parteivereinbarung vorliegt, kann die Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft, durch Hinterlegung von Geld oder durch Hinterlegung von geeigneten Wertpapieren erfolgen, vgl. § 108 Abs. 1 S. 2 ZPO. Darüber hinaus kann der Gläubiger im Rahmen der Sicherungsvollstreckung die Zwangsvollstreckung auch ohne Erbringung der Sicherheitsleistung betreiben, soweit die Voraussetzungen gem. § 720 a Abs. 1 S. 1 ZPO gegeben sind. Eine Verwertung und damit Befriedigung des Gläubigers ist jedoch erst nach

⁶⁴ Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 12. September 1985 – 8 W 414/85 –, DGVZ 1986, 60; KG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2000 – 1 W 2542/99 –, Rn. 8, juris.

⁶⁵ Vgl. Keller/Rellermeyer, S. 114, Rn. 488.

Erbringung der Sicherheitsleistung oder Rechtskraft des Vollstreckungstitels zulässig, vgl. § 720a Abs. 1 S. 2 ZPO.

4. Vollstreckung in Bitcoins wegen einer Geldforderung

Ist der Vollstreckungstitel auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet, so stehen dem Gläubiger zur zwangsweisen Befriedigung seiner Forderung die Vollstreckungsmöglichkeiten im Rahmen der Mobiliarvollstreckung und der Immobiliervollstreckung offen.

4.1 Bitcoins und Immobiliervollstreckung

Im Rahmen der Immobiliervollstreckung wird Zugriff auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners genommen. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt gem. § 866 Abs. 1 ZPO durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vgl. § 869 ZPO i.V.m. ZVG) und durch Eintragung einer Sicherungshypothek (vgl. § 867 ZPO).

Unter den Begriff des unbeweglichen Vermögens fallen gem. § 864 Abs. 1 ZPO Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (wie beispielsweise das Erbbaurecht, § 11 ErbbauRG) und im Schiffsregister eingetragene Schiffe. Da Bitcoins damit nicht Gegenstand der Immobiliervollstreckung gem. § 864 Abs. 1 ZPO sind, scheidet eine Vollstreckung im Wege der Immobiliervollstreckung aus⁶⁶.

Nicht unbeachtet bleiben soll jedoch der Gedanke von Amman, der wie bereits bei der technischen Darstellung von Bitcoins beschrieben, bei der Übertragung von Bitcoins aufgrund der Architektur der Blockchain eine Parallele zum Grundbuch herstellt⁶⁷. Die Blockchain ist danach ein öffentliches Register, in dem alle jemals durchgeführten Transaktionen abgebildet werden und welches damit verlautbart, wer momentan über eine gewisse Anzahl von Bitcoins verfügen kann. Aufgrund dieser Annahmen schlägt Amman eine analoge Anwendung der immobilienrechtlichen Vorschriften der §§ 873, 925 BGB für die Übertragung von Bitcoins vor⁶⁸.

Dem entgegen steht jedoch der Grundsatz des Numerus Clausus der Sachenrechte. Aus diesem ergibt sich, dass die Parteien auf die dinglichen Rechtstypen

⁶⁶ Vgl. *Küttük/Sorge*, MMR 2014, 644.

⁶⁷ Vgl. *Ammann*, CR 2018, S. 382.

⁶⁸ Vgl. *Ammann*, a. a. O.

beschränkt sind, die im Gesetz vorgesehen sind. Sinn dieser absoluten Regelung ist, dass dingliche Rechte gegenüber jedermann ihre Wirkung entfalten. Daher besteht ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs, den Inhalt der Rechte verlässlich zu kennen⁶⁹. Auch wenn die dinglichen Rechte abschließend geregelt sind, gibt es darüber hinaus jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzesbindung der Rechtsprechung die Möglichkeit der Rechtsfortbildung⁷⁰. So wurde beispielsweise auch das Anwartschaftsrecht durch Richterrecht entwickelt. Im weiteren soll diese Idee hier nicht vertieft werden, da zum einen noch keine diesbezüglichen Entscheidungen vorliegen und zum anderen auch die praktische / technische Umsetzung noch vollkommen unklar ist⁷¹.

Insofern bleibt es bei der obigen Feststellung, dass Bitcoins nicht unter den Begriff des unbeweglichen Vermögens fallen und Gläubiger daher auch nicht im Rahmen der Immobilivollstreckung gem. §§ 864 ff. ZPO Zugriff auf diese nehmen können. Eine Überlegung, die hier offen gelassen werden soll, ist, ob zukünftig Möglichkeiten gefunden werden, beispielsweise Verfügungsbeeinträchtigungen hinsichtlich Bitcoins aufgrund staatlicher Anordnung in der Blockchain einzutragen.

4.2 Mobilivollstreckung in Bitcoins

Die Vollstreckung im Rahmen der Mobilivollstreckung umfasst die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners. Dem beweglichen Vermögen werden im Rahmen der Zwangsvollstreckung körperliche Sachen, Forderungen und sonstige Vermögensrechte zugerechnet⁷². Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die Mobilien des Schuldners erfolgt durch Pfändung und Verwertung⁷³.

⁶⁹ Vgl. Staudinger, *Eckpfeiler des Zivilrechts/Klinck*, S. 1274, Rn. 11.

⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2011 – 1 BvR 918/10 –, BVerfGE 128, 193-224, Rn. 53.

⁷¹ Eine diesbezüglich äußerst interessante und kritische Arbeit von Wilsch zu der Frage, ob die Blockchain-Technologie als öffentliches Register das Potential hat, das Grundbuch abzulösen, findet sich in der DNotZ, 2017, S. 761.

⁷² Vgl. *Lackmann*, S. 45, Rn. 112.

⁷³ Vgl. *Musielak/Voit/Becker*, Vor § 802a, Rn. 1.

4.2.1 Vermögensauskunft gem. § 802c ff. ZPO

4.2.1.1 Verfahrensgrundsätze

Das Vollstreckungsverfahren muss durch den Gläubiger sorgfältig vorbereitet werden und bedarf auch einer umfassenden Sachverhaltsermittlung⁷⁴. In der Regel kennt der Gläubiger, der eine titulierte Geldforderung gegen den Schuldner hat, dessen Vermögensverhältnisse nicht oder nur unzureichend. Er hat daher oft keine Kenntnis davon, aus welchen einzelnen Gegenständen und Werten sich das Vermögen des Schuldners zusammensetzt und ob gegebenenfalls auch Bitcoins dazugehören. Der Gläubiger hat daher bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens ein Interesse daran, sich über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu informieren und so Kenntnis darüber zu erlangen, wie sich dessen Vermögen zusammensetzt. Nur mit dieser Kenntnis hat er die Möglichkeit, schnell und effektiv eine sinnvolle und erfolgsversprechende Vollstreckungsstrategie umzusetzen. Aus § 802a Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass das Vollstreckungsverfahren zügig und Kosten sparend betrieben werden soll.

Ein äußerst effektives Instrument für ebendiese Informationsbeschaffung bietet das Verfahren zur Vermögensauskunft. Aus § 802c Abs. 1 ZPO ergibt sich die Verpflichtung des Schuldners, dem Gerichtsvollzieher bei Vollstreckung wegen einer Geldforderung, Auskunft über sein Vermögen zu erteilen. Diese Möglichkeit steht dem Gläubiger bereits mit Beginn des Vollstreckungsverfahrens zur Verfügung⁷⁵. Der Gläubiger muss also nicht zunächst erfolglos andere Vollstreckungsversuche unternommen haben, bevor er eine Vermögensauskunft durch den Schuldner verlangt, sondern kann dies auch als erste Vollstreckungshandlung beantragen.

In der Regel wird dies sogar ein sinnvoller Ansatz sein, da der Gläubiger wie bereits dargestellt, keine weiteren Informationen über das Vermögen des Schuldners haben wird. Außerdem bieten sich unter dem Druck einer gegebenenfalls bevorstehenden Vermögensauskunft unter Umständen weitere Möglichkeiten für den Gläubiger seine Forderung zu befriedigen. So soll der

⁷⁴ Vgl. Keller/Keller, S. 29, Rn. 89.

⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 16/10069 vom 30. Juli 2008, S. 25; Zöller/Seibel, § 802c, Rn. 2.

Gerichtsvollzieher grundsätzlich und in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein, § 802b Abs. 1 ZPO. Es besteht daher durchaus die erfolgsversprechende Möglichkeit, dass der Schuldner mit dem Gerichtsvollzieher einen Zahlungsplan vereinbart (falls der Gläubiger dies nicht ausgeschlossen hat), um einer Abgabe der Vermögensauskunft zu entgehen, § 802b Abs. 2 ZPO.

Voraussetzung für das mit der Abgabe der Vermögensauskunft verbundene Auskunftsverlangen ist gem. § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO, dass ein Vollstreckungsauftrag des Gläubigers vorliegt und die vollstreckbare Ausfertigung übergeben wird. Da es sich bei dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft um eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme handelt, müssen auch die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sein⁷⁶.

Das weitere Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft ist in § 802f ZPO geregelt. Nach dem Antrag durch den Gläubiger setzt der Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan gem. § 802e ZPO dem Schuldner eine zweiwöchige Zahlungsfrist. Verbunden mit dieser Fristsetzung wird die Ladung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft, falls die Zahlungsfrist verstreicht ohne dass die Forderung vollständig beglichen wurde. Sollte der Schuldner in dem dafür anberaumten Termin nicht erscheinen oder keine Auskunft erteilen, kann der Gläubiger die Abgabe der Vermögensauskunft nötigenfalls mit der Anordnung von Haft gem. § 802g ff. ZPO erzwingen. Darüber hinaus ordnet der Gerichtsvollzieher für den Fall, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt von Amts wegen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis an, vgl. § 882c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO. Sinn des Schuldnerverzeichnisses ist es, den Rechtsverkehr vor zahlungsunfähigen- oder zahlungsunwilligen Personen zu schützen⁷⁷. Daher erfolgt die Eintragung auch von Amts wegen.

Damit der Schuldner nach erteilter Vermögensauskunft nicht immer wieder neu dazu verpflichtet ist die Vermögensauskunft abzugeben, wird diese Verpflichtung

⁷⁶ Vgl. *Heiderhoff/Skamel*, S. 157, Rn. 478; *Steinert/Theedel/Knop*, S.415, Rn. 28.

⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 16/10069 vom 30. Juli 2008, S. 35.

durch § 802d ZPO insoweit eingeschränkt, dass ein Schuldner, der die Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO in den letzten zwei Jahren abgegeben hat, nur zur erneuten Abgabe der Auskunft verpflichtet ist, *„wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen“*, § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO. Dadurch wird zum einen der Schuldner geschützt, aber auch die Rechtspflege entlastet⁷⁸.

Abzugrenzen von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft ist eine Nachbesserung der bereits abgegebenen Vermögensauskunft. Eine Nachbesserung kommt dann in Betracht, *„wenn der Schuldner ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt hat. Dazu muss entweder aus dem Vermögensverzeichnis selbst ersichtlich sein, dass die Angaben unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sind, oder der Gläubiger glaubhaft machen, dass der Schuldner im Vermögensverzeichnis unvollständige oder unzutreffende Angaben gemacht hat“*⁷⁹.

Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach, so fertigt der Gerichtsvollzieher aus den Angaben des Schuldners ein Vermögensverzeichnis. Dieses wird gem. § 802k ZPO landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet⁸⁰. Darüber hinaus wurde unter der Internetseite www.vollstreckungsportal.de eine zentrale und länderübergreifende Abrufmöglichkeit sämtlicher nicht abgelaufener Vermögensverzeichnisse geschaffen, vgl. § 802k Abs. 1 S. 2 ZPO. Ein Abruf der dort abgelegten Vermögensverzeichnisse kann durch Gerichtsvollzieher, weitere Vollstreckungsbehörden, Vollstreckungs- und Insolvenz- und Registergerichte sowie Strafverfolgungsbehörden erfolgen, vgl. § 802k Abs. 2 ZPO. Private Gläubiger sind damit von einer eigenen Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal ausgeschlossen. Sie sind darauf angewiesen, dass ihnen eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher zugeleitet wird, § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO und § 802f Abs. 6 S. 1 ZPO.

⁷⁸ Vgl. Musielak/Voit, § 802d, Rn. 1.

⁷⁹ BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – I ZB 84/16 –, juris.

⁸⁰ Eine abschließende Übersicht über die für die jeweiligen Länder zuständigen Vollstreckungsgerichte findet sich bei Musielak/Voit, § 802k, Rn. 3.

4.2.1.2 Inhalt des Vermögensverzeichnisses

Entscheidend für die Frage des Gläubigers, in welche Vermögenswerte des Schuldners eine Vollstreckung aussichtsreich erscheint, sind die Angaben, die der Schuldner im Vermögensverzeichnis gemacht hat. Der Schuldner ist grundsätzlich dazu verpflichtet, „*ein vollständiges Verzeichnis seines gesamten in- und ausländischen Vermögens zu erstellen*“⁸¹. Das alle Vermögensgegenstände des Schuldners im Rahmen seiner Auskunft anzugeben sind, ergibt sich bereits aus § 802c Abs. 2 S. 1 ZPO. Anzugeben sind daher Mobilien, Immobilien, Forderungen und auch andere Vermögenswerte, wobei jeder Vermögensgegenstand einzeln aufzuführen ist⁸². Die angegebenen Vermögensgegenstände sind so zu bezeichnen, dass der Gläubiger aufgrund ebendieser Angaben Zugriff auf das pfändbare Vermögen erlangen kann⁸³.

Es stellt sich die Frage, ob Bitcoins im Rahmen der Vermögensauskunft durch den Vollstreckungsschuldner mit angegeben werden müssen. Letztendlich hat der Inhaber von Bitcoins, unabhängig davon wie Bitcoins rechtlich einzuordnen sind, eine vermögenswerte Position, die darin besteht, dass er „*die alleinige und tatsächliche Verfügungsgewalt über den privaten Schlüssel*“⁸⁴ hat. Der Wert ebendieser Verfügungsgewalt ergibt sich aus dem tagesaktuellen Bitcoin-Börsenkurs. Abhängig von der Anzahl der Bitcoins über die der Schuldner verfügen kann, ergibt sich für ihn ein Vermögenswert. Auch wenn zweifelhaft ist, ob eine Verwertung möglich oder der Gegenstand überhaupt werthaltig ist, ist dieser durch den Schuldner anzugeben. Die Entscheidung über eine mögliche Verwertung kann nicht der Schuldner treffen, nur weil er der Meinung ist, dass eine Verwertung nicht möglich ist⁸⁵. Der Schuldner hat damit im Rahmen der Vermögensauskunft auch anzugeben, ob sein Vermögen Bitcoins umfasst. Gegenstände, die im Formular nicht aufgeführt werden und nach denen daher nicht konkret gefragt wird, dürfen durch den Schuldner nicht verschwiegen werden⁸⁶. Bitcoins sind daher durch den Schuldner auch dann anzugeben, wenn

⁸¹ Vgl. Keller/Keller, S. 219, Rn. 133.

⁸² Vgl. Prütting/Gehrlein/Meller-Hannich, §802c, Rn. 13.

⁸³ BGH, Beschluss vom 19. Mai 2004 – IXa ZB 224/03 –, Rn. 10, juris.

⁸⁴ Rückert, MMR 2016, S. 296.

⁸⁵ Vgl. Keller/Keller, S. 220, Rn. 134.

⁸⁶ LG Augsburg, Beschluss vom 18. Mai 1993 – 5 T 1009/93 –, Rpfleger 1993, 454 (455); LG Mannheim, Beschluss vom 05. April 1994 – 10 T 8/94 –, JurBüro 1994, 501.

eine konkrete Frage danach im Vordruck-Fragenkatalog des Gerichtsvollziehers nicht vorgesehen ist.

Sollte der Gläubiger bereits vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft Kenntnis darüber haben, dass Bitcoins zum Vermögen des Schuldners gehören, so bietet es sich an, den Gerichtsvollzieher bereits im Vorfeld des Termins damit zu beauftragen, konkret nach diesen beim Schuldner nachzufragen. Der Gläubiger hat das Recht nach konkreten Vermögensgegenständen zu fragen⁸⁷. Notwendig für die Berücksichtigung der Frage durch den Gerichtsvollzieher ist jedoch, dass sie noch erforderlich ist, da sie noch nicht beantwortet wurde und dass auch ein konkreter Anhaltspunkt für die Frage besteht. Eine Befragung auf Verdacht, die lediglich der Ausforschung dient, ist nicht zulässig⁸⁸. Ebenso unzulässig ist ein allgemeiner und pauschal vorgelegter Fragenkatalog⁸⁹.

Gerade wenn der Gläubiger Kenntnis davon hat, dass zum Vermögen des Schuldners auch Bitcoins gehören könnten, sollte er von seinem Fragerecht im Rahmen der Vermögensauskunft Gebrauch machen und so auch in Erfahrung bringen, wie der Schuldner seine Bitcoins verwaltet. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird sich noch zeigen, dass es für die möglichen Vollstreckungsansätze einen erheblichen Unterschied macht, ob der Schuldner seine Bitcoins selbst über einen eigenen Bitcoin-Client verwaltet oder eine Webwallet dazu verwendet. Es bietet sich daher ebenfalls an, im Rahmen eines Nachbesserungsantrags noch einmal Konkretisierung vom Schuldner zu verlangen, falls dieser lediglich angibt, dass Bitcoins zu seinem Vermögen gehören.

4.2.2 Forderungspfändung und Pfändung von sonstigen Vermögensrechten

Wenn der Gläubiger Kenntnis darüber erlangt hat, dass zum Vermögen des Schuldners auch Bitcoins gehören, stellt sich für ihn die Frage, wie er auf diese zugreifen kann. Ein relativ einfacher Weg seine Forderung durchzusetzen ist die Pfändung von Geldforderungen des Schuldners, die diesem gegen Dritte zustehen. Darüber hinaus können auch gem. § 857 ZPO andere Vermögensrechte als

⁸⁷ Vgl. Musielak/Voit, § 802c, Rn. 25.

⁸⁸ BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 – I ZB 2/11 –, Rn. 18, juris.

⁸⁹ LG Tübingen, Beschluss vom 24. Oktober 1994 – 5 T 292/94 –, JurBüro 1995, 326 (327); LG Münster, Beschluss vom 09. Dezember 1999 – 5 T 998/99 –, DGVZ 2000, 90; LG Marburg, Beschluss vom 07. Juli 2000 – 3 T 142/99 –, DGVZ 2000, 152; LG Rostock, Beschluss vom 11. August 2000 – 2 T 253/00 –, Rpfleger 2001, 310 (311).

Forderungen des Schuldners gepfändet werden. In Frage kommen hier beispielsweise Rechte an Grundstücken, Anteilsrechte, Anwartschaftsrechte und auch Immaterialgüterrechte⁹⁰.

Dabei kann festgehalten werden, dass diese Art der Zwangsvollstreckung von sehr hoher praktischer Relevanz ist, da sie dem Gläubiger auf recht einfache Art und Weise ermöglicht, auf Forderungen des Schuldners zurückzugreifen. Darüber hinaus ist diese Art der Vollstreckung sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner vorteilhaft, da in der Regel keine Wertvernichtung stattfindet⁹¹. Gerade im Rahmen der Verwertung von beweglichen Sachen drohen mitunter erhebliche Wertverluste, da bei der Versteigerung der Zuschlag bereits dann erteilt werden kann, wenn das Mindestgebot gem. § 817a Abs. 1 S.1 ZPO erreicht ist⁹². Da dieses Mindestgebot jedoch nur die Hälfte des gewöhnlichen Kaufpreises ausmacht, muss hier mit erheblichen Abschlägen im Rahmen der Verwertung gerechnet werden.

4.2.2.1 Der Pfändungsvorgang

Zunächst soll kurz und überblicksartig dargestellt werden, wie der Pfändungsvorgang abläuft. Es wird sich bei der folgenden Darstellung des Pfändungsvorgangs auf die Pfändung von inländischen Geldforderungen im Rahmen der §§ 829 ff. ZPO beschränkt⁹³. Da auch bei der Pfändung von anderen Vermögenswerten, die weder der Sach- noch der Forderungspfändung zuzuordnen sind und auch nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterfallen, gem. § 857 Abs. 1 ZPO die Vorschriften zur Zwangsvollstreckung in Geldforderungen gem. § 829 ff. ZPO Anwendung finden, gelten diese Ausführungen jedoch ebenso⁹⁴. Abweichungen von diesen Ausführungen, werden im entsprechenden Teil der Arbeit dargestellt.

⁹⁰ Vgl. *Brox/Walker*, S. 387, Rn. 716.

⁹¹ Vgl. *Keller/Steder*, S. 301, Rn. 2. Ausnahmen davon kommen insbesondere dann in Betracht, wenn für die anschließende Verwertung von gepfändeten Forderungen Verträge gekündigt werden müssen, deren Zuteilung noch nicht erfolgt ist. Dies kann beispielsweise bei Bausparverträgen, kapitalgebundenen Lebensversicherungen oder auch Sparverträgen der Fall sein. Gegebenenfalls macht die Bank gerade auch bei Sparverträgen zunächst eigene Sicherungsrechte geltend.

⁹² Vgl. *Keller/Steder*, a. a. O.

⁹³ Unerheblich ist, ob der Anspruch auf Zahlung in inländischer oder ausländischer Währung gerichtet ist, vgl. *Prütting/Gehrlein/Ahrens*, § 829 ZPO, Rn. 7.

⁹⁴ Vgl. *Heiderhoff/Skamel*, S. 134, Rn. 413.

Notwendige Voraussetzung für die Pfändung von Geldforderungen ist, dass die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und auch die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen. Darüber hinaus dürfen keine Vollstreckungshindernisse bestehen wie beispielsweise Hindernisse gem. § 775 ZPO, Hindernisse aufgrund von Insolvenz des Schuldners gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3, § 89 Abs. 1, § 90, § 210 und § 294 Abs. 1 InsO oder auch vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen⁹⁵.

Wie auch für alle anderen Vollstreckungshandlungen ist auch im Rahmen der Forderungspfändung ein entsprechender Antrag des Gläubigers notwendig. Dieser Antrag unterliegt einem Formzwang aufgrund von § 829 Abs. 4 ZPO. Die entsprechenden Formulare wurden über die Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV) eingeführt und sind zwingend zu nutzen. Ein Antrag, der nicht dieser Form entspricht, kann, nachdem der Antragsteller zur Nachbesserung aufgefordert wurde, zurückgewiesen werden⁹⁶. Bei einer Vollstreckung nach § 857 Abs. 1 ZPO ist das Formular nicht zwingend zu nutzen, da die ZVFV nur Anwendung bei einer Vollstreckung in Geldforderungen findet⁹⁷.

Zuständig für die Zwangsvollstreckung nach §§ 829 ff. ZPO ist ausschließlich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, §§ 828 Abs. 1, 802 ZPO. Örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 ZPO Klage erhoben werden kann, vgl. § 828 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung am Vollstreckungsgericht wurde gem. § 20 Nr. 17 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen. Dieser hat im Rahmen seiner Pflichten die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und die Schlüssigkeit zu prüfen⁹⁸. Im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung durch den Rechtspfleger erfolgt keine Prüfung, ob die Forderung tatsächlich besteht, vielmehr prüft er, ob die angebliche Forderung des

⁹⁵ Vgl. *Keller*, Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht, S. 5 f.

⁹⁶ Vgl. *Musielak/Voit/Becker*, § 829, Rn. 2a.

⁹⁷ *Dierck/Griedl*, NJW 2013, S. 3206.

⁹⁸ Vgl. *Lackmann*, S. 105, Rn. 281.

Gläubigers bestehen "kann" und keine Forderung gepfändet werden soll, die einer Pfändung nicht unterliegt⁹⁹.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den Rechtspfleger der Pfändungsbeschluss erlassen. In der Regel wird gleichzeitig mit dem Pfändungsbeschluss auch der Überweisungsbeschluss gem. § 835 ZPO mit erlassen. Dies ist zwar praktisch der Regelfall, jedoch nicht zwingend notwendig. Insofern sind Pfändungs- und Überweisungsbeschluss getrennt voneinander zu sehen. Durch den Pfändungsbeschluss wird zum einen dem Drittschuldner verboten, „an den Schuldner zu zahlen und im Anwendungsbereich des § 857 in anderer Weise an den Schuldner zu leisten“¹⁰⁰. Dieses dem Drittschuldner im Pfändungsbeschluss auferlegte Zahlungs- bzw. Leistungsverbot ist das Arrestatorium. Darüber hinaus wird im Pfändungsbeschluss angeordnet, dass der Schuldner selbst, jede Verfügung über die Forderung zu unterlassen hat (sogenanntes Inhibitorium). Der Schuldner wird dadurch in seiner Verfügungsmacht über die Forderung insoweit beschränkt, als dass eine etwaige Verfügung eine Beeinträchtigung des Pfandrechts zur Folge hat¹⁰¹. Wirksamkeitsvoraussetzung der Pfändung ist nur das Arrestatorium. Lediglich im Rahmen einer Pfändung nach § 857 Abs. 2 ZPO, wenn ein Drittschuldner nicht vorhanden ist, ist das Inhibitorium wesentlich¹⁰².

Mit Zustellung des Beschlusses gilt die Pfändung (und gegebenenfalls auch die Überweisung) als bewirkt, § 829 Abs. 3 ZPO (§ 835 Abs. 3 S. 1 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 3 ZPO). Folge der Pfändung ist eine hoheitliche Beschlagnahme und damit verbunden die automatisch eintretende Verstrickung¹⁰³. Die Verstrickung kann als öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis verstanden werden, welches zum Zwecke der Zwangsvollstreckung besteht¹⁰⁴. Die Verstrickung tritt auch dann ein, wenn die Pfändung fehlerhaft war. Gegebenenfalls ist sie jedoch nichtig, falls elementare Grundregeln des Vollstreckungsrechts verletzt wurden¹⁰⁵. Das eine Vollstreckungshandlung jedoch nichtig ist, wird selten der Fall sein, da das „nur

⁹⁹ Vgl. Lackmann, a. a. O.

¹⁰⁰ Musielak/Voit/Becker, § 829, Rn. 10.

¹⁰¹ BGH, Urteil vom 05. Februar 1987 – IX ZR 161/85 –, BGHZ 100, 36, Rn. 33, 35.

¹⁰² Vgl. Musielak/Voit/Becker, § 829, Rn. 11.

¹⁰³ Vgl. Keller/Keller, S. 284, Rn. 324 ff., 329.

¹⁰⁴ Vgl. Brox/Walker, S. 209, Rn. 361.

¹⁰⁵ Vgl. Keller/Keller, S. 285, Rn. 329.

*ganz ausnahmsweise, nämlich bei grundlegenden schweren Mängeln*¹⁰⁶ in Betracht kommt. Durch den Pfändungsakt erwirbt der Gläubiger auch ein materielles Recht, dass ihn berechtigt, nach der Verwertung den Erlös entgegen zu nehmen und auch behalten zu dürfen¹⁰⁷. Man spricht in diesem Zusammenhang von dem sogenannten Pfändungspfandrecht.

4.2.2.2 Pfändung einer Geldforderung gem. § 829 ff. ZPO

Der praktisch wohl am häufigsten vorkommende Pfändungsakt ist die Forderungspfändung gem. § 829 ff. ZPO. Der Gläubiger erhält durch die Pfändung Zugriff auf Forderungen, die dem Schuldner zustehen und kann sich diese überweisen lassen.

Gemäß der ausdrücklichen Regelung des § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO gilt diese Art der Pfändung jedoch nur, wenn eine Geldforderung Ziel des Pfändungsaktes ist, es muss sich also um einen Anspruch handeln, der auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist¹⁰⁸.

Es stellt sich daher die Frage, ob im Falle von Bitcoins überhaupt eine Forderungspfändung möglich ist. Im Rahmen der rechtlichen Einordnung von Bitcoins wurde bereits aufgezeigt, dass es sich bei diesen gerade nicht um Geld handelt (weder im gegenständlichen Sinne des Begriffs noch im Sinne von Buchgeld). Es scheidet daher eine Vollstreckung gem. § 829, 835 ZPO durch Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits aus diesem Grund aus.

Mittlerweile liegen auch einige wissenschaftliche Arbeiten zu ebendieser Frage vor, die übereinstimmend eine Pfändung von Bitcoins im Rahmen von § 829 ff. ZPO ablehnen¹⁰⁹.

Darüber hinaus ist neben dem Umstand, dass es sich aufgrund der rechtlichen Qualifikation bei Bitcoins nicht um Geld handelt weiterhin problematisch, dass in der Regel ein Drittschuldner fehlen wird, dem ein Zahlungsverbot auferlegt werden kann. Dies ist aber, wie oben gezeigt, notwendige Voraussetzung bei einer

¹⁰⁶ BGH, Urteil vom 06. April 1979 – V ZR 216/77 –, Rn. 9, juris.

¹⁰⁷ Vgl. Brox/Walker, S. 214, Rn. 374; Keller/Keller, S. 286, Rn. 332.

¹⁰⁸ Vgl. Musielak/Voit/Becker, § 829, Rn. 5; Prütting/Gehrlein/Ahrens, § 829, Rn. 7.

¹⁰⁹ Vgl. Ammann, CR 2018, S. 385; Kütük/Sorge, MMR 2014, 644; Rückert, MMR 2016, S. 297.

Pfändung nach § 829 ff. ZPO. Ein Drittschuldner wäre nur dann vorhanden, wenn der Schuldner die Bitcoins nicht in einem eigenen Bitcoin-Client verwaltet, sondern über eine Webwallet. Da jedoch selbst für diese Falllage sich nichts an der rechtlichen Einordnung von Bitcoins ändert, bleibt es bei dem eben genannten Ergebnis. Im weiteren Verlauf ist daher jedoch zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Pfändung von Bitcoins über die Auffangnorm des § 857 ZPO greift.

4.2.2.3 Pfändung als sonstiges Vermögensrecht gem. § 857 ZPO

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei § 857 ZPO um eine Auffangnorm, die das Vermögen des Schuldners umfassend als Haftungsgrundlage erschließen soll, also auch dann, wenn eine Vollstreckung nach den vorhergehenden Vorschriften der Mobiliarvollstreckung nicht durchgeführt werden kann¹¹⁰.

Da eine Einordnung von zahlreichen Vermögenswerten unter die im Rahmen der Mobiliarvollstreckung möglichen Zugriffsobjekte wie bewegliche Sachen oder Geldforderungen häufig nicht eindeutig möglich ist oder sogar scheitert, wurde mit § 857 ZPO eine Auffangnorm geschaffen, die die Pfändbarkeit auch in diesen Fällen ermöglichen soll¹¹¹. Die Pfändung sonstiger Vermögensrechte wird auch durch Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bewirkt, § 857 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 3 ZPO.

Zunächst stellt sich daher die Frage, ob es sich bei Bitcoins um ein sonstiges Vermögensrecht im Sinne des § 857 ZPO handelt. Dies ist der Fall bei Rechten aller Art, „*die einen Vermögenswert derart verkörpern, daß die Pfandverwertung zur Befriedigung des Geldanspruchs des Gläubigers führen kann*“¹¹². Voraussetzung ist also, dass solch ein Recht einen eigenen Vermögenswert hat und somit für den Gläubiger die Möglichkeit besteht, dass er aus der Verwertung seines Pfandrechts auch einen Erlös erzielen und hinsichtlich seiner Forderung (zumindest teilweise) Befriedigung erlangen kann¹¹³.

Maßgeblich ist hier wohl die Frage, ob Bitcoins als Immaterialgüterrecht angesehen werden können. Als solches würden Bitcoins auch dem

¹¹⁰ Vgl. Prütting/Gehrlein/Ahrens, §857, Rn. 1.

¹¹¹ Vgl. Keller/Schrandt, S. 577, Rn. 1070.

¹¹² BGH, Beschluss vom 05. Juli 2005 – VII ZB 5/05 –, Rn. 7, juris.

¹¹³ BGH, Beschluss vom 01. März 1990 – IX ZR 147/89 –, Rn. 6, juris; BGH, Beschluss vom 05. Juli 2005 – VII ZB 5/05 –, Rn. 7, juris; BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2008 – VII ZB 92/07 –, Rn. 6, juris.

Anwendungsbereich des § 857 ZPO unterliegen, da Immaterialgüterrechte als sonstige Vermögenswerte angesehen werden¹¹⁴.

Wie bereits oben festgestellt, wird in der Literatur mittlerweile relativ eindeutig die Ansicht vertreten, dass Bitcoins als Immaterialgut angesehen werden können, dass keine weiteren Rechte begründet¹¹⁵. Diese Ansicht vertreten unter anderen auch Engelhardt und Klein, die darüber hinaus festhalten, dass Bitcoins als bloßes Immaterialgut gemeinfrei sind, da diese keinem absoluten Schutz durch verbindliche Rechtsnormen unterliegen¹¹⁶. Darüber hinaus gibt es weitere Beiträge aus dem Bereich Insolvenz- und Steuerrecht, die ebenso zu dem Schluss kommen, dass Bitcoins wohl den Immaterialgütern zuzurechnen sind¹¹⁷.

Die bloße Zurechnung von Bitcoins zu den Immaterialgütern führt jedoch nicht dazu, dass diese in den Anwendungsbereich des § 857 ZPO fallen. Vielmehr müsste es sich um Immaterialgüterrechte handeln. Denn pfändbar sind nur *Rechte*, die einen Vermögenswert verkörpern¹¹⁸. Doch genau diese Einordnung in Immaterialgüterrechte wird abgelehnt. Dies wird dadurch begründet, dass die Erfordernisse des Urheberrechtsgesetzes als Grundlage für Immaterialgüterrechte bei Bitcoins nicht gegeben sind¹¹⁹. Laut Urheberrechtsgesetz muss einem Werk ein persönlicher, geistiger Schöpfungsprozess gem. § 2 Abs. 2 UrhG zugrunde liegen oder es muss sich um ein Computerprogramm i.S.d. § 96a UrhG handeln, damit es als Immaterialgut dem Schutz des UrhG untersteht. Beides ist bei Bitcoins wohl nicht gegeben, da keine geistige Schöpfungsleistung, sondern eine reine Rechenleistung Bitcoins generiert und Bitcoins auch nicht als Computerprogramme angesehen werden können (auch dort ist die Grundlage ein schöpferischer Prozess). Darüber hinaus werden grundsätzliche, strukturelle Unterschiede zwischen Bitcoins und traditionellen Immaterialgüterrechten

¹¹⁴ Vgl. *Brox/Walker*, S. 433, Rn. 833.

¹¹⁵ Vgl. *Engelhardt/Klein*, MMR 2014, S. 356; *Kaulartz*, CR 2016, S. 478; *Kütik/Sorge*, MMR 2014, 644.

¹¹⁶ Vgl. *Engelhardt/Klein*, MMR 2014, S. 357.

¹¹⁷ Vgl. *Peters*, AStW, 2018, S. 235 ff.; *Rapp/Ruess*, 2018.

¹¹⁸ Vgl. *Musielak/Voit/Becker*, § 857, Rn. 2.

¹¹⁹ Vgl. *Boehm/Pesch*, MMR 2014, S. 78.

gesehen¹²⁰. Da sich aus Bitcoins „keine relativen oder absoluten Rechte ableiten“¹²¹ lassen, kann es sich nicht um Immaterialgüterrechte handeln.

Insofern ist eine Einordnung von Bitcoins als gemeinfreies Immaterialgut durchaus denkbar. Da Bitcoins durch die Rechtsordnung keinen absoluten Schutz erfahren, handelt es sich nicht um Immaterialgüterrechte. Eine direkte Pfändung von Bitcoins i.R.v. § 857 ZPO scheidet daher aus, da der Vollstreckungsschuldner eben gerade kein "Recht" hat.

An dieser Stelle gilt es nun zu differenzieren, wie der Schuldner seine Bitcoins tatsächlich verwaltet. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob eine Pfändung über § 857 ZPO gegebenenfalls doch noch in Betracht kommt, ist, ob der Schuldner seine Bitcoins selbst verwaltet (über einen eigenen Bitcoin-Client) oder ob er dazu eine Webwallet (auch Online-Wallet genannt) nutzt. Während in der ersten Falllage der private Schlüssel, der letztendlich entscheidend ist um über die Bitcoins tatsächlich verfügen zu können, auf einem Datenträger des Schuldners gespeichert ist, erfolgt die Speicherung des privaten Schlüssels im zweiten Fall bei einem Webanbieter in der Cloud. Der jeweilige Dienstleistungsanbieter der Webwallet steht somit in einer schuldrechtlichen Beziehung zum Schuldner¹²². So ergibt sich beispielsweise aus den AGB's der Bitcoin Deutschland AG, die unter www.bitcoin.de eine eigene Bitcoinbörse betreibt, dass diese die Bitcoins in einer "Online-Wallet" für ihre Kunden verwahrt, vgl. § 12 Nr. 5 AGB der Bitcoin Deutschland AG¹²³. Die damit verbundene Forderung des Schuldners gegen den Dienstleistungsanbieter auf Herausgabe der Bitcoins aus der Webwallet unterliegt insofern der Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 3 ZPO¹²⁴. Gepfändet werden hier jedoch nicht die Bitcoins als solche, sondern der Herausgabeanspruch des Schuldners

¹²⁰ Vgl. *Schröder*, JurPC 2014, Abs. 30.

¹²¹ *Kütük/Sorge*, MMR 2014, 644.

¹²² Vgl. *Rückert*, MMR 2016, S. 299.

¹²³ Abrufbar sind die AGB's unter <https://www.bitcoin.de/de/agb>, Stand: 26. März 2019. Die Bitcoin Deutschland AG ist vertraglich gebundener Vermittler der FIDOR Bank AG, welche wiederum der Bitcoin Deutschland AG das entsprechende Haftungsdach zur Verfügung stellt (vgl. Bafin Portal, <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/vermittler.do?cmd=unternehmenZuVermittlerAction&id=-160235904>, Stand: 27. März 2019).

¹²⁴ Vgl. *Rückert*, MMR 2016, S. 299.

gegen den Dienstleister¹²⁵. Drittschuldner ist in der vorliegenden Konstellation der Dienstleistungsanbieter, der dem Schuldner die Webwallet zur Verfügung stellt.

Die Pfändung erfolgt, indem dem Dienstleistungsanbieter ein Pfändungsbeschluss zugestellt wird, in welchem dem Drittschuldner verboten wird, die Bitcoins an den Schuldner herauszugeben oder Überweisungen von den gepfändeten Bitcoins auf andere Clients durchzuführen. Darüber hinaus sollte der private Schlüssel des Schuldners, welcher ebenfalls in der Webwallet abgelegt ist, gepfändet werden.

Eine andere Falllage liegt vor, wenn der Schuldner keine Webwallet nutzt, sondern seine Bitcoins über einen eigenen Client verwaltet. Hier hat der Schuldner keinerlei Anspruch gegen einen Dritten. Zwar gebe es grundsätzlich die Möglichkeit, dieses Hindernis über § 857 Abs. 2 ZPO zu überwinden, indem eine Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner selbst erfolgt. Damit verbunden wäre die Aufforderung an den Schuldner sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, § 857 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO. Dies ist jedoch nicht unproblematisch, da wie oben bereits gezeigt, Bitcoins eben gerade nicht als Rechte angesehen werden können und diese auch keine weiteren Rechte begründen. Eine Verfügungshandlung ist daher nicht möglich, da dazu aus zivilrechtlicher Sicht erforderlich ist, dass ein "Recht" aufgehoben, übertragen, inhaltlich verändert oder belastet wird. Auch wenn es sich bei § 857 ZPO um eine Auffangnorm handelt, so ist doch trotzdem erforderlich, dass für die Vollstreckung ein Vermögensrecht gegeben ist¹²⁶. Da es Bitcoins aber daran mangelt, ist eine Vollstreckung nach § 857 ZPO in dieser Falllage nicht möglich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Pfändung des Herausgabeanspruchs hinsichtlich Bitcoins, die in einer Webwallet lagern, über § 857 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 829 ZPO erfolgen kann. Für Bitcoins, die nicht bei einem Onlineanbieter verwahrt werden, scheidet eine Pfändung im Rahmen von § 829 ZPO oder § 857 ZPO aus den oben genannten Gründen aus.

¹²⁵ Vgl. *Ammann*, CR 2018, S. 385 f.; *Kütük/Sorge*, MMR 2014, 644.

¹²⁶ Vgl. *Rückert*, MMR 2016, S. 297.

4.2.3 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

4.2.3.1 Der Pfändungsvorgang

Auch bei der Vollstreckung in körperliche Sachen erfolgt wie bei den bisher dargestellten Vollstreckungshandlungen die Vollstreckung wegen einer Geldforderung. Der zugrunde liegende Titel muss also auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sein¹²⁷.

Die Pfändung von körperlichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden wird gem. § 808 Abs. 1 ZPO dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher diese in Besitz nimmt. Für die Vollstreckung müssen natürlich neben den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen auch wieder die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.

Funktionell zuständiges Vollstreckungsorgan für die Sachpfändung ist der Gerichtsvollzieher, §§ 753 Abs. 1, 808 Abs. 1 ZPO. Der Gläubiger erteilt den Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsvollzieher unmittelbar selbst. Dies geschieht regelmäßig durch die Vermittlung der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim Vollstreckungsgericht¹²⁸. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird dem Gerichtsvollzieher vom Behördenleiter eines Amtsgerichts ein Vollstreckungsbereich zugewiesen, vgl. §§ 154 GVG, 20 GVO¹²⁹. Für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher ist zwingend das aufgrund von § 753 Abs. 3 ZPO i.V.m. der Gerichtsvollzieherformularverordnung (GVFV) eingeführte Formular zu nutzen. Etwaige zulässige Abweichungen von dem Formular sind nur in engen Grenzen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GVFV zulässig.

Der Antrag durch den Gläubiger führt dazu, dass zwischen diesem und dem Gerichtsvollzieher eine öffentlich-rechtliche Beziehung entsteht, aufgrund welcher der Gerichtsvollzieher dazu verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung zu betreiben¹³⁰. Im Rahmen dieser Beziehung hat der Gläubiger auch die Möglichkeit, Einfluss auf das Vollstreckungsverfahren zu nehmen und dem

¹²⁷ Darüber hinaus kommen auch Titel infrage, die auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gerichtet sind, wie etwa bei § 1147 BGB (vgl. *Brox/Walker*, S. 120, Rn. 206).

¹²⁸ Vgl. *Steinert/Theedel/Knop*, S. 241, Rn. 1.

¹²⁹ Vgl. dazu auch *Musielak/Voit/Lackmann*, § 753, Rn. 5.

¹³⁰ Vgl. *Brox/Walker*, S. 153, Rn. 212.

Gerichtsvollzieher Vorgaben zum Umfang der Pfändung zu machen. An diese ist der Gerichtsvollzieher jedoch nur gebunden, wenn dies nicht zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und auch nicht gegen berechnigte Interessen des Schuldners führt¹³¹.

Eine Benachrichtigung des Schuldners vor der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt in der Regel nicht¹³². Vor dem eigentlichen Pfändungsakt ist dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher die Möglichkeit der freiwilligen Zahlung einzuräumen. Gem. § 754 Abs. 1 ZPO kann der Gerichtsvollzieher Leistungen des Schuldners entgegennehmen. Hat der Gläubiger im Rahmen seines Pfändungsauftrages eine Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner eine Ratenzahlung vereinbaren, wobei die Tilgung der Forderung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein sollte, § 802b Abs. 2 ZPO.

Sollte dies nicht erfolgreich sein, wird der Gerichtsvollzieher mit dem eigentlichen Pfändungsakt beginnen. Verweigert der Schuldner dies oder ergibt der Pfändungsversuch, dass die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, so kann der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft dem Schuldner auch sofort abnehmen, §§ 807 Abs. 1 ZPO i.V.m. 802f Abs. 5 und 6 ZPO. Bei einem Widerspruch des Schuldners ist ein Abnahmetermin durch den Gerichtsvollzieher zu bestimmen und der Schuldner ist zu laden. Eine Zahlungsfrist muss dann nicht mehr gesetzt werden, §§ 807 Abs. 2 ZPO, 802f ZPO.

Die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt durch Inbesitznahme der beweglichen Sachen, die sich im Besitz des Schuldners befinden. Dazu muss er sich den unmittelbaren Besitz verschaffen und dem Schuldner seinen Besitz entziehen¹³³. Verfestigt wird die Pfändung dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die Sachen wegschafft und sie so dem Einfluss des Schuldners entzieht oder dass

¹³¹ RG, Urteil vom 17. August 1939 – V 49/39 –, RGZ 161, 109, S. 115, juris; vgl. Brox/Walker, S. 136, Rn. 213, m.w.N.

¹³² Vgl. Steinert/Theedel/Knop, S. 244, Rn. 7.

¹³³ Vgl. Brox/Walker, S. 198, Rn. 332.

er den unmittelbaren Besitz wieder auf den Schuldner überträgt, die Pfändung aber kenntlich macht (beispielsweise durch Anbringung von Siegeln)¹³⁴.

Jede Handlung die durch den Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, ist durch diesen zu protokollieren, § 762 Abs. 1 ZPO.

Die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung der gepfändeten Sachen. Wie bereits oben beschrieben, entsteht damit ein öffentlich-rechtliches Gewahrsamsverhältnis an der gepfändeten Sache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung¹³⁵.

4.2.3.2 Pfändung von Bitcoins im Rahmen der Sachpfändung

Nach dem bis hierher Festgestellten ist eine Pfändung des Herausgabeanspruchs hinsichtlich der Bitcoins, respektive des privaten Schlüssels, bei dem Anbieter einer Webwallet dann möglich, wenn die Daten in einer Cloud abgespeichert sind und so eine schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Dienstleister besteht. Offen bleibt damit die Frage, wie erfolgreich Zugriff auf Bitcoins genommen werden kann, wenn diese Daten lokal beim Schuldner abgespeichert wurden.

Wie bereits gezeigt, handelt es sich bei der rechtlichen Qualifikation von Bitcoins um ein Immaterialgut, das keine weiteren Rechte begründet. Im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung führt diese Einordnung jedoch zu dem Problem, dass ein Zugriff auf Bitcoins, welche lokal beim Schuldner gespeichert sind, nicht ohne weiteres gelingt. Dieses Ergebnis ist insofern fraglich, als dass angesichts des Börsenkurses von Bitcoins mitunter erhebliche Beträge der Vollstreckung zur Verfügung stehen würden.

Will man auf Bitcoins im Rahmen der Sachpfändung zugreifen, so setzt dies zunächst voraus, dass der Sachbegriff auf diese Anwendung finden kann. Dem entgegen steht jedoch die eindeutige gesetzliche Definition. Im Rahmen der rechtlichen Einordnung von Bitcoins wurde oben gezeigt, dass es sich bei Bitcoins eben auch dann nicht um Sachen handelt, wenn diese auf einem Datenträger

¹³⁴ Vgl. dazu auch Musielak/Voit/Becker, § 808, Rn. 17.

¹³⁵ Vgl. Brox/Walker, S. 209, Rn. 361.

gespeichert sind. Eine direkte Anwendung der Sachpfändungsvorschriften scheidet aus.

Rückert schlägt hinsichtlich der Pfändung von Bitcoins, die in einer Wallet auf einem lokalen Datenträger des Schuldners (wie beispielsweise PC, Laptop, USB-Stick, CD, Smartphone, Speicherkarte, etc.) gespeichert sind, eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Sachpfändung vor¹³⁶. Es besteht hier eine planwidrige Regelungslücke, da eine Pfändung von virtuellen Währungen nicht geregelt ist und wohl vom Gesetzgeber berücksichtigt worden wäre, wenn er bei Schaffung und Reformierung der Pfändungsvorschriften das Aufkommen von virtuellen Währungen bereits vorausgesehen hätte¹³⁷.

Darüber hinaus ist auch eine vergleichbare Interessenlage gegeben, da die Vorschriften der Sachpfändung auf lokal gespeicherte Bitcoins am besten passen. Wie oben gezeigt, scheidet eine Pfändung nach § 829 ff. ZPO mangels Forderung gegen einen Drittschuldner aus. Auch eine Pfändung über die Auffangnorm des § 857 ZPO ist nicht erfolgreich, da es sich bei Bitcoins eben gerade nicht um "Rechte" handelt. Dem Vollstreckungsschuldner kann daher auch nicht das Gebot auferlegt werden, sich Verfügungen über das Recht zu enthalten, vgl. § 857 Abs. 2 ZPO. Im Übrigen wäre mit diesem Gebot auch nur eine symbolische Sicherungswirkung verbunden, da der Vollstreckungsschuldner rein tatsächlich weiterhin über die Bitcoins verfügen könnte und diese so auch dem Gläubigerzugriff durch Wegtransferierung entziehen könnte. Diese schlechte Sicherungswirkung wird bei sonstigen drittschuldnerlosen Vermögensrechten¹³⁸ nur deshalb hingenommen, weil eine Wegnahme nicht möglich ist. Hier liegt die Falllage jedoch anders und es kann mittels der Wegnahme der gespeicherten Bitcoins / privaten Schlüssel eine deutlich bessere Sicherungswirkung erzielt werden. Es handelt sich insofern um eine virtuelle Inbesitznahme der Bitcoins im Rahmen von § 808 Abs. 1 ZPO analog¹³⁹. Der Gerichtsvollzieher ist im Rahmen seiner Durchsuchungsbefugnis gemäß § 758 Abs. 1 ZPO auch dazu befugt, die

¹³⁶ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 297.

¹³⁷ Vgl. Rückert, a. a. O.

¹³⁸ Drittschuldnerlose Rechte sind solche Vermögensrechte, bei denen auch unter weiter Auslegung des Begriffs kein Drittschuldner vorhanden ist. Dies sind vor allem Patent-, Marken- und Urheberrechte, vgl. Prütting/Gerhlein/Ahrens, § 857 ZPO, Rn. 20; Brox/Walker, S. 392, Rn. 728.

¹³⁹ Vgl. Rückert, MMR 2016, S. 298.

Festplatte des Computers und auch weitere Hardware durchzusehen¹⁴⁰. Darüber hinaus kann er auch technische Sachverständige hinzuziehen, die die Hardware durchsuchen¹⁴¹. Sollte sich im Rahmen dieser Durchsicht ergeben, dass auf dem PC (oder auch auf sonstigen Datenträgern) Bitcoins in einer Wallet gespeichert sind, so kann der Gerichtsvollzieher die privaten Schlüssel pfänden. Dazu kann der Gerichtsvollzieher eine Kopie der Schlüssel auf einem anderen Datenträger erstellen und die Daten beim Schuldner selbst löschen¹⁴².

Hinsichtlich der Verwertung erscheint ein freihändiger Verkauf durch den Gerichtsvollzieher am zweckmäßigsten. Eine direkte Anwendung von § 821 ZPO scheidet zwar aus, da es sich bei Bitcoins mangels Rechtseigenschaft um keine Wertpapiere handelt, jedoch erscheint eine entsprechende Anwendung geboten. Als gesetzlicher Regelfall der Verwertung ist die öffentliche Versteigerung vorgesehen¹⁴³. Da hinsichtlich Bitcoins jedoch ein tagesaktueller Börsenkurs ermittelt werden kann¹⁴⁴ und diese somit auch ohne größere Schwierigkeiten wieder verkauft werden können, kann der Gerichtsvollzieher gem. § 821 ZPO analog eine Verwertung der gepfändeten Bitcoins vornehmen.

Wie gezeigt, hat der Gläubiger somit auch dann Möglichkeiten auf Bitcoins Zugriff zu nehmen und diese zu verwerten, wenn die Daten nicht in einer Webwallet, sondern lokal beim Schuldner gespeichert sind. Nicht unerwähnt soll jedoch bleiben, dass der hier vorgeschlagene Weg letztendlich die tatsächliche Problematik überdeckt und damit auch die Frage, um was es sich bei Bitcoins handelt. Es wird versucht, über die Frage der Pfändbarkeit von Bitcoins die rechtliche Einordnung zu klären. Da hier derzeit eine gesetzliche Grundlage fehlt, gelingt die Sachpfändung von Bitcoins nur unter entsprechender Anwendung der Sachpfändungsvorschriften. Notwendig wäre jedoch, wie oben bereits angedeutet, die Klärung des Sachbegriffs hinsichtlich virtueller Währungen. Die richtige Stelle für diese Diskussion ist jedoch das BGB und nicht die ZPO. Vor dem Hintergrund, dass neben Bitcoins mittlerweile eine Vielzahl weiterer digitaler

¹⁴⁰ Vgl. *Weimann*, Rpfleger 1996, S. 15.

¹⁴¹ Vgl. *Weimann*, a. a. O.

¹⁴² a.A. *Breidenbach*, CR 1989, S. 878, wonach die Lösungsverpflichtung beim Schuldner liegt, der die Daten selbst zu löschen hat.

¹⁴³ Vgl. *Brox/Walker*, S. 236, Rn. 417.

¹⁴⁴ Tagesaktuelle Bitcoinkurs in EUR sind unter <https://www.bitcoin.de/de/chart> abrufbar, Stand: 1. Mai 2019.

Währungen entstanden sind¹⁴⁵, ist der Gesetzgeber dazu aufgefordert, verbindliche Rechtsnormen zu schaffen, die eine Einordnung digitaler Währungen in das bestehende Rechtssystem ermöglichen.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass der gepfändete Datenträger mit einem Passwort gesichert ist, eine Herausgabe des Zugangscodes gegebenenfalls noch über § 888 ZPO gesondert vollstreckt werden müsste¹⁴⁶.

5. Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen

Bislang wurden die Vollstreckungsmöglichkeiten in Bitcoins für den Fall betrachtet, dass der vorliegende Titel auf eine Geldzahlung gerichtet ist.

Es muss sich bei einem Titel jedoch nicht immer zwangsläufig um eine solchen, der auf Zahlung von Geld gerichtet ist, handeln. Vielmehr kann bereits der Vollstreckungsgegenstand im Titel konkret benannt sein. So könnte im Titel selbst festgelegt sein, dass die Übertragung von Bitcoins vorzunehmen ist. Ziel der Klage muss in diesem Fall somit bereits die Herausgabe von einer gewissen Anzahl an Bitcoins gewesen sein¹⁴⁷.

Für die Zwangsvollstreckung wegen solcher Ansprüche, die nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, hat der Gesetzgeber weitere Vollstreckungsmöglichkeiten in den §§ 883 ff. ZPO vorgesehen. Ohne weitere Berücksichtigung bleiben im folgenden die Vollstreckung zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen gem. § 890 ZPO und die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung gem. § 894 ZPO, da diese hinsichtlich Bitcoins ohne weitere Relevanz sind.

5.1 Herausgabevollstreckung einer Sache gem. § 883 ZPO

Zunächst einmal kann sich die Vollstreckung auf Herausgabe einer Sache richten, § 883 ff. ZPO. Ziel ist hier jedoch nicht die Verwertung der Sache, um daraus

¹⁴⁵ Beispiele für mittlerweile weit verbreitete digitale Währungen sind u.a. Ethereum, Ripple, EOS, NEO, Dash, Litecoin und Monero. Auf der Internetseite www.coinmarketcap.com/all/views/all/ findet sich ein Überblick über sämtliche aktuell existierende Kryptowährungen mit der jeweils aktuellen Marktkapitalisierung. Derzeit werden 2.400 Kryptowährungen mit einer Marktkapitalisierung von insgesamt 169,5 Mrd. USD auf der Internetseite aufgeführt, Stand: 29. April 2019.

¹⁴⁶ Vgl. *Schröder*, JurPC 2014, Abs. 112.

¹⁴⁷ Vgl. *Kütük/Sorge*, MMR 2014, S. 644.

einen Verwertungserlös zu erzielen, mit dem dann die Geldforderung des Gläubigers erfüllt wird (wie dies bei der Vollstreckung gem. § 803 ff. ZPO der Fall ist), sondern vielmehr die Erlangung der Sache selbst.

Voraussetzung für diesen Vollstreckungsansatz ist, dass es sich bei Bitcoins um eine bewegliche Sache oder eine Menge beweglicher Sachen handelt, vgl. § 883 Abs. 1 ZPO. Wie oben bereits dargestellt ist dies jedoch nicht der Fall, da es sich bei Bitcoins mangels Körperlichkeit eben gerade nicht um eine bewegliche Sache i.S.v. § 90 BGB handelt - auch dann nicht, wenn die Daten auf einem Datenträger gespeichert sind. Eine Herausgabe von Bitcoins als solche ist daher über die Regelung des § 883 ZPO nicht möglich¹⁴⁸. Auch eine Anwendung des § 883 ZPO über § 884 Alt. 2 ZPO scheidet aus, da es sich bei Bitcoins mangels Rechtseigenschaft nicht um Wertpapiere handelt.

Hinsichtlich der Sacheigenschaft ist eine erweiternde Auslegung des Sachenbegriffs nicht zulässig¹⁴⁹. Lautet der Titel auf Übertragung einer gewissen Anzahl von Bitcoins, so kann eine Vollstreckung gem. § 883 ZPO nicht erfolgen, da Bitcoins als solche selbst keine Sachen sind. Der Titel müsste in diesem Fall also bereits auf Herausgabe des jeweiligen Datenträgers lauten, auf dem die Daten (Bitcoins) gespeichert sind. Die Sache muss dabei individuell bestimmbar und so genau bezeichnet sein, dass sie durch den Gerichtsvollzieher zweifelsfrei identifiziert werden kann¹⁵⁰.

Eine entsprechende Anwendung des § 883 ZPO muss an dieser Stelle abgelehnt werden, da der Titel in einem solchen Fall konkret die Übertragung von Bitcoins anordnet. Insofern besteht dahingehend kein Beurteilungsspielraum für das Vollstreckungsorgan. Darüber hinaus besteht hier auch keine vergleichbare Interessenlage wie bei der Sachpfändung gem. § 808 ff. ZPO, da der titulierte Anspruch über § 888 ZPO durchgesetzt werden kann. Damit steht dem Gläubiger eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit zur Verfügung. Eine analoge Anwendung der Vorschriften scheidet daher an dieser Stelle aus.

¹⁴⁸ Vgl. *Küttik/Sorge*, a. a. O.; *Ammann*, CR 2018, S. 386.

¹⁴⁹ LG Konstanz, Urteil vom 10. Mai 1996 – 1 S 292/95 –, Rn. 3, juris.

¹⁵⁰ Vgl. *Brox/Walker*, S. 522, Rn. 1048.

5.2 Erwirkung vertretbarer und unvertretbarer Handlungen gem. §§ 887 f. ZPO

Ist im Titel festgelegt, dass der Schuldner eine gewisse Anzahl an Bitcoins zu übertragen hat, so kommt eine Vollstreckung nach § 887 ZPO in Betracht. Zunächst einmal stellt sich die Frage, ob es sich bei der vorzunehmenden Handlung um eine unvertretbare oder eine vertretbare handelt. Vertretbar ist eine Handlung dann, „wenn irgendein Dritter (nicht notwendig jeder Dritte) den Schuldner bei der Vornahme »vertreten« kann“¹⁵¹. Das Auslösen der Transaktion und damit verbunden die Weiterleitung der Bitcoins hängt ausschließlich davon ab, ob der Schuldner gewillt ist seinen privaten Schlüssel herauszugeben¹⁵². Es ist also nicht möglich, dass die Handlung durch Dritte vorgenommen werden kann. Ebenso wenig ist es möglich, dass zentrale Instanzen wie beispielsweise Banken die titulierte Anzahl an Bitcoins zwangsweise beschaffen, da aufgrund der dezentralen Organisation des Bitcoin-Netzwerkes, wie oben gezeigt, keine zentrale Stelle vorhanden ist¹⁵³.

Da es sich somit um eine unvertretbare Handlung des Schuldners handelt, ist eine Vollstreckung nach § 888 ZPO möglich. Hinsichtlich der hier dargestellten Falllage wird vorgeschlagen, dass der Titel wie folgt lauten sollte: „Der Beklagte wird verurteilt, Bitcoin i.H.v. x Einheiten an die Adresse [...] des Klägers zu übertragen“¹⁵⁴. Sollte der Schuldner seiner Verpflichtung aus dem Titel zur Übertragung der Bitcoins nicht freiwillig nachkommen, können die in § 888 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Zwangsmittel festgesetzt werden. Eine Androhung der Zwangsmittel findet gem. § 888 Abs. 2 ZPO nicht statt.

Funktionell, örtlich und sachlich zuständig für den Erlass von Zwangsmitteln ist das Prozessgericht des ersten Rechtszugs, § 888 Abs. 1 S. 1 ZPO. Festgesetzt wird das Zwangsmittel durch Beschluss, aus welchem sich das Zwangsmittel und vor allem auch die durch den Schuldner vorzunehmende Handlung konkret ergeben müssen. Das Gericht hat grundsätzlich die Wahl, ob als Zwangsmittel Zwangsgeld oder Zwangshaft verhängen wird¹⁵⁵. Die Höhe des festzusetzenden Zwangsgeldes beträgt dabei mindestens fünf EUR, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGStGB und höchstens

¹⁵¹ Brox/Walker, S. 533, Rn. 1065.

¹⁵² Vgl. Kaulartz, CR 2016, S. 479.

¹⁵³ Vgl. Kütük/Sorge, MMR 2014, S. 645.

¹⁵⁴ Kütük/Sorge, a. a. O.

¹⁵⁵ OLG Köln, NJW-RR 1995, 1405, 1406.

25.000 EUR, § 888 Abs. 1 S. 2 ZPO. Eine angeordnete Zwangshaft beträgt mindestens einen Tag, Art. 6 Abs. 2 S. 1 EGStGB und höchstens sechs Monate, § 888 Abs. 1 S. 3 ZPO i.V.m. § 802j Abs. 1 S. 1 ZPO.

Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit, eine Ersatzzwangshaft festzusetzen, § 888 Abs. 1 S. 1 ZPO, falls das angeordnete Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann.

6. Fazit und Ausblick

Bitcoins sind ein relativ junges Phänomen in der Rechtshistorie, sodass noch nicht auf eine umfangreiche Rechtsprechung und Literatur dazu zurückgegriffen werden kann. Aber gerade angesichts der zunehmenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche ist damit zu rechnen, dass auch weiterhin ähnliche Erscheinungsformen von Kryptowährungen im Rechtsverkehr auftauchen werden. Betrachtet man die Marktkapitalisierung aller derzeit existierenden Kryptowährungen¹⁵⁶, so wird deutlich, dass sich zunehmend die Frage stellen wird, wie man derartige Währungen rechtlich einordnen kann. Dass dieses Thema auch in Zukunft aktuell bleiben wird, zeigt sich daran, dass mittlerweile auch große, weltweit operierende Unternehmen an eigenen Kryptowährungen und Bezahlssystemen arbeiten. So arbeitet beispielsweise das Unternehmen Facebook an einer eigenen Kryptowährung (interner Projektname: Libra), welche dann für Überweisungen von Facebooknutzern untereinander aber auch zur Bezahlung von Dienstleistungen und Waren in Onlineshops genutzt werden könnte¹⁵⁷. Angesichts der aktuellen Nutzerzahl von derzeit ca. 2,375 Milliarden Menschen¹⁵⁸, kann man wohl davon ausgehen, dass dann auch in diese Kryptowährung erhebliche Beträge investiert werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde gezeigt, was unter dem Begriff Bitcoins technisch und vor allem auch rechtlich zu verstehen ist. Aufbauend auf diesen

¹⁵⁶ siehe Fußnote Nr. 145.

¹⁵⁷ Vgl. Atzler: Facebook bastelt an einer Kryptowährung für den Onlinehandel, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/bezahlssysteme-facebook-bastelt-an-einer-kryptowaehrung-fuer-den-onlinehandel/24283534.html?ticket=ST-58651-tcpK0uknZgS0SPaUdX5L-ap4>, Stand: 3. Mai 2019.

¹⁵⁸ Vgl. Statista: Anzahl der monatlich aktiven Facebook Nutzer weltweit vom 3. Quartal 2008 bis zum 1. Quartal 2019 (in Millionen), abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37545/umfrage/anzahl-der-aktiven-nutzer-von-facebook/>, Stand: 3. Mai 2019.

Erkenntnissen wurden anschließend Lösungsmöglichkeiten diskutiert, wie Gläubiger im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff auf diesen Vermögenswert nehmen können. Bei dieser Betrachtung wurde danach unterschieden, was für eine Art von Titel der Vollstreckung zu Grunde liegt.

Bei Titeln, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind, hat der Gläubiger zunächst die Möglichkeit im Rahmen der Vermögensauskunft Kenntnis über das Vorhandensein von Bitcoins zu erlangen. Im Anschluss wurde in dieser Arbeit vorgeschlagen, Bitcoins, die in einer WebWallet gelagert sind, im Rahmen von § 857 Abs. 1 ZPO zu pfänden, da zwischen dem Schuldner und dem Dienstleister ein Schuldverhältnis besteht. Hinsichtlich Bitcoins, die lokal beim Schuldner in einer Wallet gespeichert sind, wird eine Pfändung nach § 808 ff. ZPO analog vorgeschlagen.

Bei Titeln die nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sondern die die Herausgabe von Bitcoins als solche anordnen, wird für den Fall, dass der Schuldner seiner Verpflichtung aus dem Titel nicht nachkommt, eine Vollstreckung über § 888 ZPO vorgeschlagen. Wie gezeigt, handelt es sich bei der Übermittlungsanweisung der Bitcoins um eine unvertretbare Handlung.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es angesichts der zahlreichen offenen Fragen notwendig erscheint, die rechtliche Qualifikation von Bitcoins (und generell Kryptowährungen) im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu klären, da neben der Einzelzwangsvollstreckung im Rahmen der Zivilprozessordnung auch weitere Rechtsgebiete von dieser Fragestellung betroffen sind. Es seien hier nur beispielsweise das Insolvenzrecht, Erbrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht genannt.

Literaturverzeichnis

Kommentare:

Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang (Hrsg): Zivilprozessordnung, 16. Auflage, München 2018, zitiert: *Musielak/Voit/Bearbeiter, ZPO*

Jauernig, Othmar: Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage, München 2018, zitiert: *Jauernig/Bearbeiter, BGB*

Krüger, Wolfgang / Rauscher, Thomas (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Auflage, München 2017, zitiert: *MüKoZPO/Bearbeiter, ZPO*

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage, München 2019, zitiert: *Palandt/Bearbeiter, BGB*

Prütting, Hanns / Gehrlein, Markus (Hrsg.): Zivilprozessordnung, 10. Auflage, Köln 2018, zitiert: *Prütting/Gehrlein/Bearbeiter, ZPO*

Rixecker, Roland / Säcker Franz-Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage, München 2019, zitiert: *MüKoBGB/Bearbeiter, BGB*

Staudinger, Julius v.: Bürgerliches Gesetzbuch, Neubearbeitung 2014, zitiert: *Staudinger/Bearbeiter, BGB*

Thomas, Heinz / Putzo, Hans: Zivilprozessordnung, 39. Auflage, München 2018, zitiert: *Thomas/Putzo/Bearbeiter, ZPO*

Zöller, Richard: Zivilprozessordnung, 32. Auflage, Köln 2018, zitiert: *Zöller/Bearbeiter, ZPO*

Monografien / Lehrbücher:

Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich: Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Auflage, München 2018, zitiert: *Brox/Walker*

Heiderhoff, Bettina / Skamel, Frank: Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Auflage, Leipzig und Münster 2013, zitiert: *Heiderhoff/Skamel*

Keller, Ulrich (Hrsg.): Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Berlin 2013, zitiert: *Keller/Bearbeiter*

Keller, Ulrich: Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht - Rechtspfleger-Studienbuch 8, 2. Auflage Bielefeld 2016, zitiert: *Keller, Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht*

Lackmann, Rolf: Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Auflage, München 2018, zitiert: *Lackmann*

Platzer, Joerg: Bitcoin kurz & gut, 1. Auflage, Köln 2014, zitiert: *Platzer*

Preuß, Jesko: Rechtlich geschützte Interessen an virtuellen Gütern, Berlin 2009, zitiert: *Preuß*

Staudinger, Julius v.: Eckpfeiler des Zivilrechts, 6. Auflage, Berlin 2018, zitiert: *Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts/Bearbeiter*

Steinert, Karl-Friedrich / Theede, Kai-Uwe / Knop, Jens: Handbuch der Rechtspraxis, Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, 9. Auflage, München 2013, zitiert: *Steinert/Theede/Knop*

Aufsätze:

Ammann, Torsten: Bitcoin als Zahlungsmittel im Internet - Rechtliche Fragestellungen und Lösungsansätze, CR 2018, 379, zitiert: *Ammann*

Boehm, Franziska / Pesch, Paulina, Bitcoins: Rechtliche Herausforderungen einer virtuellen Währung, MMR 2014, 75, zitiert: *Boehm/Pesch*

Breidenbach, Stephan: Computersoftware in der Zwangsvollstreckung (I) - Sachpfändung, CR 1989, 878, zitiert: *Breidenbach*

Bydlinski, Peter: Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter - zeitlos oder anpassungsbedürftig?, AcP 198, 287, zitiert: *Bydlinski*

Dierck, Ralf / Griedl, Florian: Das neue Vollstreckungsmanagement, NJW 2013, 3201, zitiert: *Dierck/Griedl*

Djazayeri, Alexander: Die virtuelle Währung Bitcoin - Zivilrechtliche Fragestellungen und internationale regulatorische Behandlung, jurisPR-BKR 6/2014, Anm. 1, zitiert: *Djazayeri*

Engelhardt, Christian / Klein, Sascha: Bitcoins - Geschäfte mit Geld, das keines ist - Technische Grundlagen und zivilrechtliche Betrachtung, MMR 2014, 355, zitiert: *Engelhardt/Klein*

Kaulartz, Markus: Die Blockchain-Technologie - Hintergründe zur Distributed Ledger Technology und zu Blockchains, CR 2016, 474, zitiert: *Kaulartz*

Kütük, Merih Erdem / Sorge, Christoph: Bitcoin im deutschen Vollstreckungsrecht - Von der "Tulpenmanie" zur "Bitcoinmanie", MMR 2014, 643, zitiert: *Kütük/Sorge*

Loose, Sven: Sachenrecht kompakt - ein Überblick für Studienanfänger zum dritten Buch des BGB, JA 2016, 808, zitiert: *Loose*

Peters, Stephan: Bitcoin als Herausforderung für Steuer- und Zwangsvollstreckungsrecht?, AStW Ausgabe 04 / 2018, 235, zitiert: *Peters*

Rapp, Gordon / Ruess, Lisa: Bitcoins in der Insolvenz, Finanz Colloquium Heidelberg 2018, Beitragsnummer: 42262, zitiert: *Rapp/Ruess*

Rückert, Christian: Vermögensabschöpfung und Sicherstellung bei Bitcoins - Neue juristische Herausforderungen durch die ungeklärte Rechtsnatur von virtuellen Währungseinheiten, MMR 2016, 295, zitiert: *Rückert*

Schröder, Moritz: Bitcoin: Virtuelle Währung - reelle Problemstellungen, JurPC 2014, Web-Dok. 104/2014, zitiert: *Schröder*

Spindler, Gerald / Bille, Martin: Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung, WM 2014, 1357, zitiert: *Spindler/Bille*

Sorge, Christoph / Krohn-Grimberghe, Artus: Bitcoin: Eine erste Einordnung, DuD 2012, 479, zitiert: *Sorge/Krohn-Grimberghe*

Weimann, Martin: Software in der Einzelzwangsvollstreckung, Rpfleger 1996, 12,
zitiert: *Weimann*

Wilsch, Harald: Die Blockchain-Technologie aus der Sicht des deutschen
Grundbuchrechts, DNotZ 2017 Heft 10, 761, zitiert: *Wilsch*

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Weiterhin erkläre ich, dass diese Diplomarbeit in gleich oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Augustusburg, 6. Juni 2019

Dipl.-Päd. Ralf Werner